Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

DGVZ

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

OKTOBER 2000 · 115. JAHRGANG · NR. 10/2000

Arbeiten an der Änderung des Gesetzes über Gerichtsvollzieher und Zwangsvollstreckung in Polen

Von Prof. Dr. K. Lubiński, Nicolaus-Copernicus-Universität in Torúń

1. Seit über zwei Jahren gilt in Polen das Gesetz vom 29. August 1997 über Gerichtsvollzieher und Zwangsvollstreckung. Der Gesetzgeber hat zum ersten Mal auf dem Wege des gesonderten Gesetzes umfassend sowohl die die Verfassung und Organisation betreffenden als auch die korporativen Fragen der Institution Gerichtsvollzieher geregelt. Bis zum Augenblick des Inkrafttretens des genannten Gesetzes galt in dem die Verfassung und Organisation betreffenden Bereich der Institution Gerichtsvollzieher eine zerstreute, fragmentarische und nicht immer einheitliche, rechtliche Regelung. Der Gerichtsvollzieher war ein ernannter, staatlicher Beamter, der der Verantwortlichkeit für die Ordnungsverletzung und der Disziplinarverantwortung unterstellt war. Diese Regelung räumte die dem Gerichtsvollzieher gehörige Selbstständigkeit im Rahmen seiner organisatorischen (gesonderte Gerichtsvollzieherbüros) und funktionalen (Amtieren in so genannten „Revieren") Absonderung und der rigoristisch gestalteten Verantwortung des Gerichtsvollziehers für den bei der Ausübung der Vollstreckungshandlungen verursachten Schaden nicht ein. Die Regelung enthielt auch keine finanziellrechtlichen, die Steigerung des Interesses der Gerichtsvollzieher an Ergebnissen der gerichtlichen Zwangsvollstreckung in Zivilsachen gewährleistenden Lösungen. Der Mangel in diesem Bereich wurde immer fühlbarer unter den Bedingungen der gegenwärtigen freien Marktwirtschaft.

Eine Reihe von unentbehrlichen Änderungen und ganz neuen, die Organisation und das Funktionieren der Institution Gerichtsvollzieher betreffenden Lösungen hat das Gesetz vom 29. August 1997 über Gerichtsvollzieher und Zwangsvollstreckung, das weiter als „Gesetz" genannt wird, gebracht.

Infolge seines Inkrafttretens:

a) gewann der Gerichtsvollzieher den Status des öffentlichen Funktionärs, der beim Amtsgericht tätig ist,

b) wurde die Forderung eingeführt, dass diejenige Person, die sich um die Stellung des Gerichtsvollziehers bewirbt, das Jura- – bzw. Verwaltungsstudium abschließen muss,

c) wurden Kompetenzen der Gerichtsvollzieher erweitert,

d) wurde dem Gläubiger das Recht verliehen, den Gerichtsvollzieher im Bereich der Zuständigkeit eines Appellationsgerichts selbst wählen zu können,

e) wurde eine berufliche, weite Kompetenzen besitzende Selbstverwaltung der Gerichtsvollzieher gegründet,

f) wurde die administrative Aufsicht über Gerichtsvollzieher und Tätigkeit der Selbstverwaltung der Gerichtsvollzieher aufs Neue gestaltet,

g) wurden die Grundsätze der Finanzierung der Zwangsvollstreckung und Führung der zu einem Gerichtsvollzieher gehörenden Kanzlei geändert.

Es ist jedoch an dieser Stelle schwer, nähere Überlegungen zu diesem Thema anzustellen, umso mehr als die Grundsätze

und Lösungen dieses Gesetzes in den anderen, veröffentlichten Materialien und in früheren, fremdsprachlichen Publikationen zu diesem Thema besprochen wurden[1]). Im Rahmen dieses Beitrags geht es nur um eine kurze Darstellung des Zustands der von der Forschungsstätte der Gerichtsvollzieher beim Landesrat der Gerichtsvollzieher in Warschau – weiter als „Stätte" genannt – zum Zweck der Vorbereitung der Gesetzesänderung aufgenommenen Arbeiten.

Als Ausgangspunkt der Arbeiten in diesem Bereich wurde von der Stätte in den Tagen vom 14. bis zum 15. Oktober vergangenen Jahres in Mikołajki ein wissenschaftliches Symposium zum Thema „Analyse und Bewertung des Gesetzes über Gerichtsvollzieher und Zwangsvollstreckung" organisiert. Teilgenommen daran haben hervorragende Vertreter der Lehre vom Zivilverfahren und Arbeitsrecht, Richter, Gerichtsvollzieher, die zum Schluss der Tagungen den Beschluss fassten, in dem sie Grundsätze und institutionelle Lösungen dieses Gesetzes für richtig erklärten. Sein Inkrafttreten verursachte nämlich wesentliche Herabsetzung der Zwangsvollstreckungskosten, Einführung gewisser Elemente der Konkurrenz, gewisse Erhöhung der Wirksamkeit der Zwangsvollstreckung in Zivilsachen und Einführung höherer Qualifikationserfordernisse für diejenigen Personen, die neu zum Posten des Gerichtsvollziehers berufen wurden. Andererseits haben die Teilnehmer des Symposiums nicht nur das Bedürfnis nach der Vervollkommnung mancher von den im Gesetz angenommenen Lösungen bemerkt, sondern auch die Notwendigkeit der Einführung ganz neuer Lösungen zum Zweck der Vertiefung der verfassungsorganisatorischen Selbstständigkeit der Institution Gerichtsvollzieher und die Verstärkung seines beruflichen Ansehens.

Der Beschluss bestimmte die Richtung der Arbeiten von der im Rahmen der Stätte, speziell vom Landesrat der Gerichtsvollzieher gebildeten Gruppe zum Zweck der Vorbereitung des Entwurfs des Gesetzes über Änderung des Gesetzes über Gerichtsvollzieher und Zwangsvollstreckung. Die Gruppe wurde von hervorragenden Vertretern der Lehre vom Zivilverfahren und des Arbeitsrechts sowie der Gerichts- und Gerichtsvollzieherpraxis gebildet.

Die Aufmerksamkeit der Gruppe konzentrierte sich insbesondere auf folgende, für die Gesetzesänderung prinzipielle Fragen:

a) rechtlicher Status der Gerichtsvollzieher,

b) administrative Aufsicht über Gerichtsvollzieher,

c) Recht des Gläubigers zur Wahl des Gerichtsvollziehers,

d) Schadenshaftung des Gerichtsvollziehers,

e) Disziplinarverantwortung des Gerichtsvollziehers,

f) Institution der Selbstverwaltung der Gerichtsvollzieher,

g) Kosten der Tätigkeit eines Gerichtsvollziehers und Grundsätze der Führung der zu einem Gerichtsvollzieher gehörenden Kanzlei.

Wenn es um die erste Frage geht, hat die Gruppe, die Ansicht über die Zweckmäßigkeit des Abgehens vom gegenwärtigen Angestelltenstatus des Gerichtsvollziehers teilend, im Entwurf des Gesetzes eine Menge von Lösungen ausgearbeitet, die in vollem Maße die in diesem Bereich postulierten Änderungen nicht nur auf Grund der Vorschriften des Arbeitsrechts, sondern auch des Steuerrechts darstellen. Die öffentlichrechtliche Tätigkeit des Gerichtsvollziehers verlangt von ihm zwar nicht, dass er den Status des Gerichtsangestellten wahrt. Sie verlangt dagegen die Bewahrung des Status eines beim Amtsgericht wirkenden, öffentlichen Funktionärs. Die Zwangsvollstreckung ist eine Handlung der öffentlichen Gewalt; in Zusammenhang damit kann die Vollstreckungshandlungen in Zivilsachen nicht eine private Person, sondern der Gerichtsvollzieher als eine vom Staat berechtigte, besondere Art des öffentlichen Funktionärs ausüben.

Das Abgehen – des Gesetzgebers – vom Angestelltenstatus des Gerichtsvollziehers in Richtung eines freien Berufs würde dem Justizministerium erlauben, die dadurch gewonnenen, finanziellen Mittel für die Befriedigung anderer, dringender Bedürfnisse der Rechtspflege zu bestimmen.

Um weiter den beruflichen Rang des Gerichtsvollziehers zu heben und dem Gesetzgeber die Möglichkeit zu schaffen, den Zuständigkeitsbereich des Gerichtsvollziehers um gewisse bisher dem Gericht als einem Vollstreckungsorgan in Zivilsachen vorbehaltene Handlungen zu erweitern, hat die Gruppe die Einführung der Forderung in das Gesetz für nötig gehalten, dass diejenige Person, die sich um die Stelle des Gerichtsvollziehers bewirbt, das Jurastudium anschließen und den Magistergrad erwerben muss. Dieses Studium im Unterschied zum Verwaltungsstudium gewährleistet in größtem Ausmaß das juristische Wissen, das für die Ausübung der Vollstreckungshandlungen unentbehrlich ist.

Soweit es sich um die Frage der administrativen Aufsicht über Gerichtsvollzieher handelt, bedarf der Umfang dieser Aufsicht einer klaren Trennung, weil die Aufsicht einerseits vom Amtsgerichtspräsidenten, bei dem der Gerichtsvollzieher tätig ist, und vom Justizminister im Rahmen seiner Oberaufsicht über die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher und die Selbstverwaltung der Gerichtsvollzieher, andererseits dagegen von der beruflichen Selbstverwaltung der Gerichtsvollzieher geführt wird. Es ist zwar unmöglich, dass die Dublierung der administrativen Aufsicht des Amtsgerichtspräsidenten, bei dem der Gerichtsvollzieher tätig ist, mit der Aufsicht des Landesrates der Gerichtsvollzieher im Rahmen der Fälligkeit, Ehrlichkeit und Wirksamkeit des Vollstreckungsverfahrens weiter bewahrt wird. Aus diesem Grund hat die Gruppe die Lösungen angenommen, dass die Aufsicht des Landesrates der Gerichtsvollzieher über die Beachtung der Vorschriften des Gesetzes über Gerichtsvollzieher und Zwangsvollstreckung durch die Gerichtsvollzieher nicht auf die der Aufsicht des Gerichts, des Gerichtspräsidenten und des Justizministers vorbehaltenen Bereiche übergreifen kann.

Die Ansicht über die Notwendigkeit der Bewahrung des Rechts des Gläubigers auf die Wahl des Gerichtsvollziehers im Bereich der Zuständigkeit eines Appellationsgerichts teilend, hat die Gruppe die Einführung der Gesetzesaufzeichnung für nötig erklärt, dass sich das Recht des Gläubigers in diesem Bereich auf die Zwangsvollstreckung der Geld- und Nicht-Geld-Leistungen und die Erfüllung der einstweiligen Verfügungen bezieht. Das Recht auf die Wahl des Gerichtsvollziehers durch den Gläubiger würde nur die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften betreffen.

[1]) Siehe Materialien in der speziell zu diesem Thema herausgegebenen, vielsprachigen Nummer von „Currenda". *Sopot* 1999, S. 6 ff. und *K. Lubin´ski,* „Systems of Enforcement Bodies in Civil and Commercial Cases in Poland and in the Member-States of the European Community", „Comparative Law Review", Torúń 1995, Nr. 5, S. 50 ff. Vgl. auch auf Grund vorher geltender Vorschriften Bemerkungen von *Z. Knypl* „Status und Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers in Polen", „DGVZ" Nr. 9/1994, S. 135 ff.

Der Gerichtsvollzieher könnte jedoch weder seine Dienstleistungen anbieten, noch auf eine andere Art und Weise die Wahl des Gläubigers beeinflussen.

Zur Schadenshaftung des Gerichtsvollziehers übergehend hat die Gruppe u. a. die Lösung zum Zweck der Harmonisierung der Vorschriften des Gesetzes über Schadenshaftung des Gerichtsvollziehers mit den in diesem Bereich geltenden Vorschriften der ZPO angenommen.

Zurzeit trägt der Gerichtsvollzieher laut des Artikels 23 des Gesetzes die Verantwortung für den Schaden, den er bei der Ausübung der Tätigkeiten verursachte. Die Vorschrift unterscheidet die Tätigkeiten des Gerichtsvollziehers nicht, in Zusammenhang damit umfasst ihr Begriffsumfang die Vollstreckungshandlungen, die im Artikel 2 dieses Gesetzes in Rede stehen. Dagegen trägt der Gerichtsvollzieher für die Schäden, die er bei der Ausübung der Vollstreckungshandlungen verursachte, die Verantwortung auf Grund des Artikels 769 § 1 ZPO. Es besteht also das Bedürfnis nach der Beschränkung der Haftung des Gerichtsvollziehers aus dem Artikel 23 Abschnitt 1 des Gesetzes über Gerichtsvollzieher und Zwangsvollstreckung nur auf die Pflicht der Wiedergutmachung des absichtlich oder aus Nachlässigkeit bei der Ausübung anderer als Vollstreckungshandlungen, von denen im Artikel 2 des Gesetzes die Rede ist, zugefügten Schadens. Dies soll auch auf den Stellvertreter des Gerichtsvollziehers bezogen werden, der genauso wie der Gerichtsvollzieher im Bereich der Handlungen, die er ausübte, die Verantwortung tragen würde.

Darüber hinaus sollte man in der von der Disposition des Artikels 23 Abschnitt 1 des Gesetzes umfassten Situation die Pflicht festsetzen, dass die Parteien und die Beteiligten der Handlungen des Gerichtsvollziehers und die Dritten dem Schaden mit Hilfe der im Recht vorausgesehenen Mittel vorbeugen. Die Pflicht würde die Härte der Schadenshaftung des Gerichtsvollziehers aus diesem Artikel mildern und von den oben genannten Personen die Übernahme der vom Recht bestimmten, dem Schaden vorbeugenden Tätigkeiten erzwingen.

In der Reihe kraft des Artikels 769 § 2 ZPO trägt der Fiskus eine solidarische Verantwortung für den vom Gerichtsvollzieher verursachten Schaden. Es besteht dennoch das Bedürfnis nach dem Abgehen von der Art der Haftung des Fiskus. Dies ergibt sich nicht nur schon de lege lata aus dem Wegfall des Status eines Staatsbeamten, dem postulierten Wegfall vom Gerichtsvollzieher im Angestelltenstatus, sondern auch aus den vorbereiteten, grundlegenden Änderungen in Vorschriften des Artikels 417 ff. ZGB über die Verantwortlichkeit des Fiskus für den von einem öffentlichen Funktionär in Zusammenhang mit den ihm anvertrauten Handlungen verursachten Schaden.

Das Abgehen von der solidarischen Verantwortlichkeit des Fiskus mit dem Gerichtsvollzieher für den von ihm bei der Ausübung der Vollstreckungshandlungen verursachten Schaden verlangt die Erschaffung eines entsprechenden Systems der Deckung solcher Schäden. Das System soll auch die Deckung solch eines Schadens umfassen, der bei der Ausübung anderer als dienstlicher Vollstreckungshandlungen verursacht wurde. Zu diesem Zweck nimmt man in dem projektierten Gesetz ein dreistufiges System der Deckung des von dem Gerichtsvollzieher verursachten Schadens an:

1) aus der Pflichtversicherung gegen zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Gerichtsvollziehers,

2) aus dem Vermögen des Gerichtsvollziehers,

3) aus dem bei dem Landesrat der Gerichtsvollzieher gegründeten Garantiefonds, wenn der Schaden aus der Versicherung gegen zivilrechtliche Verantwortlichkeit und seinem Vermögen nicht gedeckt wurde.

Darüber hinaus wird eine fakultative Versicherung des Landesrates der Gerichtsvollzieher zugelassen.

Zu der Disziplinarverantwortung übergehend, wäre der Gerichtsvollzieher disziplinarisch verantwortlich für Verletzung seiner beruflichen Pflichten oder Verstoß gegen das Ansehen oder die Würde seines Berufs.

Die disziplinarischen Sachen würden in der ersten Instanz durch die aus drei Personen bestehende Besetzung des von der Landesversammlung der Gerichtsvollzieher berufenen Disziplinargerichts entschieden. Gegen die Entscheidung dieses Gerichts könnten sich die Parteien innerhalb von 14 Tagen, von dem Datum der Zustellung der Entscheidung zählend, an das von der Landesversammlung der Gerichtsvollzieher berufene Höhere Disziplinargericht wenden. Das Gericht würde in der Besetzung von fünf Personen entscheiden. Gegen Entscheidungen dieses Gerichts würde die Kassation an das Oberste Gericht zustehen. Ihre Einlegung könnte wegen sowohl einer groben Rechtsverletzung als auch einer groben Unverhältnismäßigkeit der Disziplinarstrafe erfolgen. Die Berechtigten zur Einlegung der Kassation wären dagegen, außer den Parteien, der Justizminister, der Anwalt der Bürgerrechte und der Präsident des Landesrats der Gerichtsvollzieher.

Der Nachteil des auch zurzeit geltenden Gesetzes ist der Mangel an einer den Wirkungskreis der beruflichen Selbstverwaltung der Gerichtsvollzieher bestimmenden Vorschrift und eine lakonische, die organisatorische Struktur der Selbstverwaltung betreffende Regelung.

Zu den Aufgaben der Selbstverwaltung der Gerichtsvollzieher hat die Gruppe de lege ferenda Folgendes gerechnet:

a) Vertretung der Mitglieder der Selbstverwaltung und Schutz ihrer Interessen,

b) Festsetzung der Grundsätze der beruflichen Ethik des Gerichtsvollziehers,

c) Achten darauf, dass der Beruf des Gerichtsvollziehers richtig und gewissenhaft ausgeübt wird,

d) Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen, Hochschulen und wissenschaftlichen Gesellschaften,

e) Organisation der beruflichen Vervollkommnung und der Unterstützung – zu diesem Zweck – der Verlagstätigkeit,

f) Integration der beruflichen Umgebung,

g) Führung der Selbsthilfeinstitutionen,

h) Verwaltung des Vermögens und Führung der wirtschaftlichen Tätigkeit,

i) Ausübung anderer Aufgaben, die in gesonderten Vorschriften bestimmt werden.

Die juristische Persönlichkeit würde solche organisatorischen Strukturen der Selbstverwaltung der Gerichtsvollzieher erlangen, wie die Landeskammer der Gerichtsvollzieher und die Kammern der Gerichtsvollzieher.

Die Organe der Landeskammer der Gerichtsvollzieher wären:

a) Landesversammlung der Gerichtsvollzieher;

b) Landesrat der Gerichtsvollzieher;

c) Landesrevisionsrat;

d) Disziplinargericht;

e) Höheres Disziplinargericht;

f) Disziplinaranwalt.

Die Organe der Kammer der Gerichtsvollzieher wären dagegen:

a) Generalversammlung der Kammer der Gerichtsvollzieher;

b) Rat der Kammer der Gerichtsvollzieher;

c) Revisionskommission.

Im Unterschied also zu den bisherigen rechtlichen Regelungen würde die juristische Persönlichkeit von den organisatorischen Strukturen der Selbstverwaltung der Gerichtsvollzieher und nicht von ihren Organen erlangt werden.

Der Landesrat der Gerichtsvollzieher würde nur den Status des Vollzugsorgans der Landeskammer der Gerichtsvollzieher erlangen.

Soweit es um die Frage der Kosten der Zwangsvollstreckung geht, wurde de lege ferenda eine Menge von Vorschlägen der Änderungen in diesem Bereich gemeldet, aber die Vorschläge waren bis zum Moment der Abgabe des vorliegenden Beitrags zum Druck nicht der Gegenstand der Diskussion während der Sitzung der Gruppe.

Der Gegenstand der Diskussion während der Sitzung der Gruppe war dagegen die Frage des rechtlichen Status der zu einem Gerichtsvollzieher gehörenden Kanzlei.

Es wurde anerkannt, dass ein Gerichtsvollzieher nur eine Kanzlei führen kann, mit deren Hilfe er die Aufgaben ausübt, die mit der das Büro betreffenden, organisatorischen und technischen Sicherung der Amtsgeschäfte verbunden sind. Außer Assessor und Gerichtsvollziehersanwärter könnte der Gerichtsvollzieher die für die Bedienung der Kanzlei unentbehrlichen Arbeitskräfte anstellen und auch auf Grund der Arbeitsverträge oder der zivilrechtlichen Verträge andere Personen zur Sicherung der Amtsgeschäfte und zur Hilfe bei Amtsgeschäften engagieren.

Die Zwangsräumung von Wohnraum im französischen Recht – Kurzüberblick

Von Marianne Grange, Industrie- und Handelskammer Strasbourg, und Michael App, Strasbourg

I. Problem und Rechtsgrundlage

Auch in Frankreich stellt sich häufig das Problem, dass sich Vermieter nicht zahlungsbereiter Mieter entledigen müssen oder dass widerrechtlich besetzter Wohnraum geräumt werden muss. Das französische Recht hat dafür einen speziellen Schuldnerschutz normiert, der allerdings dann nicht greift, wenn es sich bei der zu räumenden Wohnung um eine Zweitwohnung des Schuldners handelt. Das deutsche Recht kennt diese Unterscheidung bei § 721 ZPO nicht, wo es um die gerichtliche Bestimmung einer Räumungsfrist geht; beim allgemeinen Vollstreckungsschutz nach der Härteklausel von § 765 a ZPO kann der Umstand, dass die zu räumende Wohnung eine Zweitwohnung ist, bei der nach § 765 a Abs. 1 Satz 1 ZPO vorzunehmenden Güterabwägung oder bei der Ermessensausübung des Vollstreckungsgerichts berücksichtigt werden.

Der spezielle Vollstreckungsschutz für Wohnraum ist in Frankreich durch das Vollstreckungsrechtsreformgesetz Nr. 91-650 vom 9. Juli 1991 kodifiziert und neu geregelt worden. Diese Regelung gilt nicht allein für Wohnungen im üblichen Verständnis, sondern etwa auch für Grundstücke, auf denen beispielsweise Wohnwagen aufgestellt wurden. Außerdem regelt das Gesetz das Verfahren der Zwangsräumung.

II. Voraussetzungen der Zwangsräumung von Wohnraum

Erste Voraussetzung der Zwangsräumung ist – wie in Deutschland auch – das Vorliegen eines vollstreckbaren Titels gegen den Schuldner, regelmäßig in Form eines Gerichtsurteils. Einen solchen Titel erlangt der Vermieter, wenn entweder der Mietvertrag infolge Nichtzahlung der Miete oder der Nebenkosten oder infolge sonstiger Verletzungen des Mietvertrags gekündigt wurde oder wenn der Mieter trotz Ablaufs eines befristeten Mietvertrags die Räumung der Wohnung verweigert.

Zweite Voraussetzung ist die Zustellung einer ausdrücklichen Räumungsaufforderung an den Schuldner, sog. „commandement d'avoir à libérer les lieux". Das deutsche Zwangsvollstreckungsrecht kennt dieses Rechtsinstitut nicht. Die Räumungsaufforderung wird dem Schuldner vom Gerichtsvollzieher (huissier) zugestellt und soll ihn veranlassen, dem vollstreckbaren Urteil doch noch freiwillig Folge zu leisten und so die Zwangsräumung abzuwenden. Eine Kopie der Räumungsaufforderung wird an die zuständige Präfektur gesandt, damit diese – wozu sie gesetzlich verpflichtet ist – Maßnahmen zur Beschaffung einer Ersatzwohnung für den Schuldner einleiten kann.

Zwingender Inhalt der Räumungsaufforderung sind das Datum, bis zu welchem die Wohnung geräumt sein muss, der Hinweis auf die Möglichkeit der Zwangsräumung bei ergebnislosem Verstreichen dieser Frist und der Hinweis auf die Verlängerung der Frist, die der Schuldner beantragen kann. Im deutschen Recht sind derartige Belehrungspflichten nicht vorgesehen und auch nicht aus § 139 ZPO abzuleiten.

III. Räumungsschutz im französischen Recht

Zunächst sieht das Gesetz eine Frist von zwei Monaten zwischen der Zustellung der Räumungsaufforderung und dem Beginn der Zwangsräumung vor. Diese Frist kann allerdings einerseits vom Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles abgekürzt werden (im Extremfall bis auf null Tage), andererseits kann sie in Härtefällen für den Schuldner vom Gericht um maximal drei weitere Monate verlängert werden.

Unter der Voraussetzung, dass der Schuldner keine geeignete Ersatzwohnung findet, kann er gem. Artikel 613-1 des Code de la construction et de l'habitation beim Gericht einen weiteren Aufschub beantragen. Das Gericht kann daraufhin einen Aufschub von drei Monaten bis zu drei Jahren gewähren. Diese Frist ist deutlich länger als die Räumungsfrist nach

§ 721 ZPO, die insgesamt ein Jahr nicht überschreiten darf (§ 721 Abs. 5 Satz 1 ZPO).

Zwischen dem 1. November und dem 15. März darf eine Zwangsräumung sogar nur unter der Voraussetzung durchgeführt werden, dass dem Schuldner eine annehmbare Ersatzwohnung geboten wird (Artikel L 613-3 des Code de la construction et de l'habitation).

Es kann mithin in der Praxis recht lange dauern, bis sich ein Vermieter eines nicht zahlungsbereiten oder nicht zahlungsfähigen Mieter entledigen kann.

IV. Durchführung der Zwangsräumung

Die Zwangsräumung von Wohnraum obliegt wie in Deutschland dem Gerichtsvollzieher, der erforderlichenfalls bei der Präfektur den Beistand der öffentlichen Gewalt beantragen kann. Gegebenenfalls kann der Gerichtsvollzieher Zeugen, namentlich Polizeibeamte, beiziehen. Zulässig ist die Zwangsräumung nur an Werktagen zwischen 6 Uhr und 21 Uhr (in Deutschland ähnliche, aber weniger strenge Regelung in § 758 a Abs. 4 ZPO).

Bei der Räumung erstellt der Gerichtsvollzieher ein Protokoll; diesem ist ein Inventar der in der Wohnung befindlichen Möbel beizufügen.

Die Möbel und andere bewegliche Sachen werden an einen vom Mieter oder vom Vermieter bezeichneten Ort verbracht. Es besteht auch die Möglichkeit, sie in der Wohnung zu belassen.

Hat der Mieter die in der Wohnung befindlichen beweglichen Sachen nicht selbst abtransportiert (z. B. weil die Zwangsräumung in seiner Abwesenheit stattgefunden hatte), wird er zur Abholung innerhalb eines Monats aufgefordert (in Deutschland zwei Monate; § 885 Abs. 4 Satz 1 ZPO). Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht nach, werden die Sachen versteigert.

Die Einkommensangaben des Schuldners im Vermögensverzeichnis

Von Rechtsbeistand und württemb. Notarassessor Bernd Schmidt, Schwäbisch Hall

I.

Der nachstehende Beitrag befasst sich mit einer Entscheidung des Landgerichts Stuttgart vom 29. 2. 2000, die in diesem Heft abgedruckt ist. Dabei ist vorab darauf hinzuweisen, dass das Landgericht Stuttgart in jüngster Zeit durch mehrere Entscheidungen bekannt geworden ist, die die Position des Gläubigers stärken und einen Vollstreckungszugriff ermöglichen. So ist z. B. das Landgericht Stuttgart seit langer Zeit der Meinung, dass über Rentenanwartschaftsrechte im Vermögensverzeichnis Auskunft zu erteilen ist[1]) und dass darüber hinaus auch diese Rentenanwartschaftsrechte pfändbar sind, selbst wenn sich nur geringe Realisierungschancen ergeben[2]). Darüberhinaus hat das Landgericht Stuttgart beim Wegfall von unterhaltsberechtigten Personen nicht die Grundfreibeträge des § 850 c ZPO als Einkommensgröße zu Grunde gelegt, sondern Sozialhilfesätze mit 20%-igem Zuschlag[3]). In diese Richtung „passt" auch die obige Entscheidung, die sich mit „verschleiertem Einkommen" befasst.

II.

1. Im Zuge des Ausbaues der Schuldnerberatung und auch unter dem Hintergrund einer möglichen Restschuldbefreiung wird der „Kampf" zwischen Gläubigern und Schuldnern zunehmend härter. Gläubiger gelangen oftmals nur – wenn überhaupt – mit weiter gehenden Beschlüssen zum Erfolg, sei dies der Weg über § 850 c Abs. 4 ZPO und dem Wegfall von unterhaltsberechtigten Personen, sei dies der Weg über die Zusammenrechnung von Einkommen gemäß § 850 e ZPO oder sei dies der Weg über die verschärfte Pfändung nach § 850 f ZPO. Auch die Zusammenrechnung mit Sozialleistungen oder beispielsweise mit Wohngeld[4]) ermöglicht oftmals erst einen – geringen – Erfolg.

2. Die Schuldner „verdienen" merkwürdigerweise oftmals gerade so viel oder so wenig, dass nichts pfändbar ist oder nur ein ganz geringer Teil. Sie sind beispielsweise bei der Ehefrau angestellt und verfügen dort über ein „verschleiertes" Einkommen, welches von der Höhe her kaum pfändbar ist. Dabei üben sie oftmals die gleiche Tätigkeit aus, wie zu einem Zeitpunkt, als sie selbstständig waren und das Geschäft noch nicht auf den Namen der Ehefrau lief. Die Ehefrau ist dann angeblich auch nicht leistungsfähig, sie kann kein höheres Entgelt bezahlen. Manche „Lebenskünstler" leben von einem Einkommen unterhalb des Sozialhilfesatzes, ohne Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. Unter all diesen Gesichtspunkten ist die Frage nach dem „verschleierten Einkommen" von erheblicher Bedeutung und hat in der Praxis zugenommen.

3. Vermögensverzeichnisse, die ein solches Einkommen ausweisen, sind grundsätzlich nachzubessern. Warum eine überwiegende Anzahl der Vollstreckungsgerichte dieses Nachbesserungsverfahren noch restriktiv behandelt, ist unverständlich. Wenn natürlich der Schuldner auf ausdrückliches Befragen bei seinen Angaben bleibt, muss dies in der Tat hingenommen werden. Wurde der Schuldner aber nicht ausdrücklich befragt oder ergibt sich Derartiges nicht aus dem Protokoll, so ist ein solches Vermögensverzeichnis nachzubessern. Oftmals wären solche Verfahren überflüssig, wenn der Gerichtsvollzieher entsprechende weiter gehende Angaben im Protokoll machen würde, dann wäre zwar der Aufwand bei der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung geringfügig größer, andererseits hätte der Gerichtsvollzieher sich eine Entscheidung über einen Nachbesserungsantrag erspart und natürlich auch dem Gläubiger die Antragstellung. Möglicherweise wäre auch dem Amtsgericht im Verfahren der Erinnerung nach § 766 ZPO eine Entscheidung erspart geblieben und auch dem Landgericht, so dass sich also die sorgfältige Befragung und Protokollierung auf jeden Fall auszahlt und auch die sorgfältige und eindringliche Belehrung.

4. Bei dieser Ausgangslage ist es dann unverständlich, dass beispielsweise das Landgericht in Heilbronn[5]) die Nachbesse-

[1]) LG Stuttgart, vom 23. 6. 99 – 19 T 272/98.
[2]) LG Stuttgart, vom 12. 10. 99 – 10 T 404/98.
[3]) LG Stuttgart, vom 17. 12. 99 – 10 T 384/99.
[4]) LG Dortmund und AG Marienberg mit Anmerkungen *Schmidt*, InVo 2/2000, Seite 58/59.
[5]) LG Heilbronn, Beschluss vom 16. 6. 99, 1 c T 216/99.

rung eines Vermögensverzeichnisses wegen „verschleiertem Einkommen“ ablehnt, wenn ein Schuldner angibt, von wöchentlicher Arbeitslosenunterstützung in Höhe von DM 129,64 zu leben. Ebenso unverständlich ist eine Entscheidung des Landgerichts Berlin[6]), welches die Nachbesserung eines Vermögensverzeichnisses wegen „verschleiertem Einkommen“ ablehnt, wenn ein Schuldner angibt, von einer monatlichen Rente von DM 505,– zu leben. Genauso in sich unschlüssig ist eine Entscheidung des Landgerichts Nürnberg-Fürth[7]), welches die Nachbesserung eines Vermögensverzeichnisses wegen „verschleiertem Einkommen“ ablehnt, obwohl der Schuldner angibt, arbeitslos zu sein und von Sozialhilfe in Höhe von DM 524,– zu leben und dabei Unterhalt für ein Kind in Höhe von DM 100,– monatlich zu leisten.

5. Erfreulicherweise scheint die Tendenz zuzunehmen, dass die Frage des verschleierten Einkommens zunehmend weniger restriktiv behandelt wird und Nachbesserungsverfahren zugelassen werden, wenn der Schuldner oder der Schuldner mit seiner Familie vom angegebenen Einkommen nicht leben können. Dabei spielt die **allgemeine Lebenserfahrung** eine große Rolle, denn diese **allgemeine Lebenserfahrung** ist von Amts wegen zu berücksichtigen und der Gläubiger muss zu dieser Frage nichts vortragen. Er kann davon ausgehen, dass das Gericht – besser noch der Gerichtsvollzieher – in der Lage ist, von sich aus auf Grund der **allgemeinen Lebenserfahrung** beurteilen zu können, ob der Schuldner vom angegebenen Einkommen leben kann oder nicht. Erfahrungsgemäß ist dies aber noch eine Art „Hemmschwelle“, die erst ins Bewusstsein der Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsgerichte und Beschwerdekammern gerückt werden muss. Dabei ist weiter zu beachten, dass die **allgemeine Lebenserfahrung** vom Gläubiger im Nachbesserungsverfahren nicht glaubhaft gemacht werden muss, sie ist, wie gesagt, von **Amts wegen** zu berücksichtigen.

6. Erfreulicherweise hat deshalb nicht nur das zitierte Landgericht in Stuttgart ein Nachbesserungsverfahren für zulässig erachtet, sondern beispielsweise auch das Landgericht in Lübeck[8]) bei einem Industriekaufmann, der angab, für DM 788,– netto zu arbeiten. Auch das Landgericht Aschaffenburg[9]) hat sich mit der Frage des verschleierten Einkommens befasst, wenn ein Schuldner ein monatliches Nettoeinkommen von DM 885,45 angibt. Das Amtsgericht Oberkirch[10]) hat ein Nachbesserungsverfahren wegen „verschleiertem Einkommen“ zugelassen, weil nach dem Vermögensverzeichnis der Schuldner von DM 468,50 monatlicher Rente leben wollte. Noch deutlicher war eine Entscheidung des Amtsgerichts Oschatz[11]), das die Nachbesserung zuließ bei einem angeblichen Nettoeinkommen von DM 260,– im Monat.

7. Besonders kritisch zu hinterfragen sind Einkommensverhältnisse, wenn der Schuldner beispielsweise bei seiner Ehefrau angestellt ist. In diesem Bereich hat das Landgericht in Berlin[12]) schon sehr früh „verschleiertes Einkommen“ angenommen und den Schuldner verpflichtet, Angaben über eine eventuelle unentgeltliche Tätigkeit im Gewerbebetrieb der Ehefrau zu machen. Auch in einer weiteren Entscheidung[13]) hat das Landgericht in Berlin festgestellt, dass der Verdacht auf verschleiertes Einkommen vorliegt, wenn der Schuldner zunächst selbstständig war und dann als Angestellter im Geschäft seines Ehepartners arbeitet.

III.

In diesem Sinne ist auch die Entscheidung des Landgerichts Stuttgart zu begrüßen. Dabei ist dem Landgericht zuzustimmen, dass es Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen falschen und unvollständigen Angaben geben kann. Zutreffend stellt aber das Landgericht fest, dass man im Rahmen des Antrags auf ein Nachbesserungsverfahren **unvollständige Angaben fast stets als falsch bezeichnen kann**, während man nicht alle falschen Angaben gleichzeitig als unvollständig bezeichnen muss. In diesem Zusammenhang ist dann weiter von Bedeutung die jüngste Entscheidung des Landgerichts Stendal[14]), die feststellt, dass auch falsche Angaben den Weg der Nachbesserung eröffnen und es nicht Sache der Staatsanwaltschaft ist, richtige Angaben im Strafverfahren wegen Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung zu ermitteln. Auch diese Ansicht wird vom Autor schon lange vertreten[15]). Zu hoffen bleibt, dass sich diese Tendenz fortsetzt und die Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsgerichte sich nicht mehr mit einem ausgefüllten Vermögensverzeichnis begnügen, sondern im Interesse der Gläubiger (und im eigenen, siehe oben) unklare und unglaubwürdige Angaben eindringlich hinterfragen.

---

6) LG Berlin, Beschluss vom 16. 2. 99, 81 T 244/99.
7) LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 21. 6. 99, 13 T 4778/99.
8) LG Lübeck, Beschluss vom 5. 1. 99, 7 T 754/98.
9) LG Aschaffenburg, Beschluss vom 10. 2. 98, JurBüro 10/98, S. 552/553.
10) AG Oberkirch, vom 30. 6. 99 – M 789/98.
11) AG Oschatz, vom 13. 12. 99 – 2 M 1299/99.
12) LG Berlin, vom 23. 1. 95 – Rpfleger 95, S. 370/371.
13) LG Berlin, vom 3. 4. 96 – Rpfleger 96, S. 360.
14) LG Stendal, JurBüro 1/2000, Seite 45/46.
15) *Schmidt* in DGVZ 99, S. 53–55 m. w. N.

RECHTSPRECHUNG

§§ 10, 756, 788 Abs. 2 n. F. ZPO; § 84 GVGA

1. Das Vollstreckungsgericht ist gemäß § 788 Abs. 2 Satz 1 ZPO für seit dem 1. Januar 1999 eingehende Anträge auf Festsetzung von Zwangsvollstreckungskosten ausschließlich zuständig.

2. Hat das Prozessgericht an Stelle des Vollstreckungsgerichts über den Antrag auf Festsetzung von Vollstreckungskosten entschieden, ist der Zuständigkeitsmangel jedoch entsprechend § 10 ZPO im Beschwerdeverfahren nicht zu berücksichtigen.

3. Die Vollstreckung hat nur dann Zug um Zug zu erfolgen, wenn sich die Abhängigkeit des zu vollstreckenden Anspruchs von einer Zug um Zug zu bewirkenden Gegenleistung des Gläubigers aus dem zu Grunde liegenden Schuldtitel selbst eindeutig ergibt.

KG, Beschl. v. 25. 7. 2000
– 1 W 2542/99 –

Aus den Gründen:

I. Die Parteien schlossen vor dem Landgericht Berlin am 10. August 1998 einen Prozessvergleich. Darin verpflichtete sich der Beklagte unter Ziffer 1, bis zum 15. September 1998 sämtliche Hausverwaltungsunterlagen, die im Einzelnen näher bezeichnet wurden, an die Kläger herauszugeben. Die Kläger verpflichteten sich gemäß Ziffer 2, an den Beklagten Zug um Zug gegen vollständige Herausgabe der Unterlagen 12 355,69 DM zu zahlen, während der Beklagte Zug um Zug eine Bankbürgschaft über den gezahlten Betrag zur Sicherung etwaiger Folgeansprüche stellen sollte (Ziffer 3 des Vergleichs). Nach erfolgloser Mahnung beauftragten die Kläger (nachfolgend: Gläubiger) mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 26. Oktober 1998 einen Gerichtsvollzieher mit der Herausgabevollstreckung wegen der erwähnten Hausverwaltungsunterlagen und mit der Mobiliarpfändung gegen den Beklagten (nachfolgend: Schuldner) wegen der durch die Einschaltung ihrer Anwälte entstandenen Anwaltskosten und nahmen den Antrag später zurück.

Mit Antrag vom 10. Februar 1999 an das LG Berlin haben die Gläubiger die Festsetzung der durch die Beauftragung des Gerichtsvollziehers und die Tätigkeit ihrer Anwälte entstandenen Zwangsvollstreckungskosten beantragt. Gegen die antragsgemäß erfolgte Festsetzung hat der Schuldner sofortige Beschwerde eingelegt und im Wesentlichen mit der Notwendigkeit der Einhaltung der besonderen Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung bei Zug um Zug zu bewirkenden Leistungen begründet.

II. Die sofortige Beschwerde ist gemäß §§ 11 Abs. 1 RpflG in Verbindung mit § 104 Abs. 3 Satz 1 ZPO zulässig. Sie hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

1. Zwar ist das Landgericht als Prozessgericht für die Festsetzung der geltend gemachten Zwangsvollstreckungskosten nach der Neuregelung der gerichtlichen Zuständigkeit durch das Zweite Zwangsvollstreckungsänderungsgesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I 3039) nicht mehr zuständig. Denn gemäß § 788 Abs. 2 Satz 1 ZPO in der am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Fassung ist für die hier beantragte Festsetzung von Zwangsvollstreckungskosten, die durch Beauftragung eines Gerichtsvollziehers mit der Herausgabevollstreckung nach § 883 ZPO sowie mit der Mobiliarpfändung gemäß § 808 ZPO entstanden sind, das Vollstreckungsgericht, in dessen Bezirk die Maßnahme erfolgen sollte, gemäß § 764 Abs. 1 und 2 also das Amtsgericht, ausschließlich (vgl. § 802 ZPO) zuständig.

Da es an einer besonderen gesetzlichen Übergangsregelung hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeit fehlt, gelten insoweit die allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätze. Danach sind das Verfahren betreffende Gesetzesänderungen grundsätzlich ab ihrem Inkrafttreten anzuwenden. Für bereits anhängige Verfahren ist außerdem der in § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO gesetzlich verankerte Grundsatz zu beachten, wonach eine im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit der Klage gegebene örtliche und sachliche Zuständigkeit des Gerichts durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt wird. Dieser Grundsatz, der perpetuatio fori auch auf den Fall einer Gesetzesänderung anzuwenden ist und entsprechend für andere Verfahrensarten gilt, wobei dann auf den Zeitpunkt des Eingangs des verfahrenseinleitenden Antrages als maßgebend abzustellen ist (vgl. zu Vorstehendem BGH NJW 1978, 1163/1164; BayObLG Rpfleger 1994, 471; Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 21. Aufl., § 261 Rdnr. 76, jew. m. w. N.). Nach alledem bleibt es zwar für bis zum 31. Dezember 1998 eingegangene Anträge auf Festsetzung von Zwangsvollstreckungskosten bei der Zuständigkeit des Prozessgerichts (ebenso LG Berlin – ZK 82 – Rpfleger 1999, 500; JurBüro 2000, 317; Münch-Komm-ZPO/K. Schmidt, 2. Aufl., § 788 Rdnr. 2; Zöller/Stöber, ZPO, 21. Aufl., § 788 Rdnr. 19; zu Verfahren gemäß § 899 ZPO; C. Müller, DGVZ 1998, 130/131 sowie die durch Gesetz vom 3. Dezember 1998 [BGBl. I 3840] eingefügte entsprechende Übergangsregelung, mit Begr. wiedergegeben in DGVZ 1999, 15). Da der Antrag vorliegend jedoch erst nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung bei Gericht eingegangen ist, gilt für ihn bereits die Neuregelung mit der Folge, dass das Prozessgericht für die Festsetzung solcher Kosten auch dann nicht mehr zuständig ist, wenn diese bereits vorher entstanden sind.

Jedoch ist § 10 ZPO auf den hier gegebenen Sachverhalt, dass der Rechtspfleger des Prozessgerichts an Stelle des Rechtspflegers des Vollstreckungsgerichts über den Antrag auf Festsetzung von Zwangsvollstreckungskosten entschieden hat, entsprechend anzuwenden, mit der Folge, dass der Zuständigkeitsmangel im Beschwerdeverfahren nicht zu berücksichtigen ist. Dies entsprach bereits der für die bisher geltende Rechtslage, bei der es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Zuständigkeitsregelung für die Festsetzung von Zwangsvollstreckungskosten fehlte, – soweit ersichtlich – einhellig vertretenen Auffassung (vgl. Senat JurBüro 1984, 1571; OLG Hamm JurBüro 1976, 808; OLG Stuttgart JurBüro 1986, 1735; Stein/Jonas/Roth a. a. O. § 10 Rdnr. 17). Hieran ist auch für die gesetzliche Neuregelung der Zuständigkeit festzuhalten. Der Vorschrift des § 10 ZPO liegt der – auch in zahlreichen weiteren Bestimmungen der ZPO zum Ausdruck kommende – allgemeine Prozessgrundsatz zu Grunde, dass sich niemand auf einen Mangel berufen können soll, der in der Entscheidung durch ein übergeordnetes statt eines untergeordneten Organs liegt; sie dient damit vorrangig der prozessualen Einfachheit und Klarheit der Prozessökonomie (vgl. Stein/Jonas/Roth a. a. O. Rdnr. 9 f.). Jedenfalls die letztgenannten Gesichtspunkte greifen hier durch. Sie haben auch nach der gesetzlichen Neuregelung der Zuständigkeit weiterhin Gültigkeit, zumal § 788 Abs. 2 ZPO keine abschließende Regelung für sämtliche Arten von Vollstreckungskosten trifft und Zuständigkeitsprobleme daher unvermeidlich sind (vgl. dazu etwa Arnold/Meyer-Stolte/Hansens, RpflG, 5. Aufl., § 21 Rdnr. 8). Zudem ist weiterhin davon auszugehen, dass § 788 Abs. 2 ZPO lediglich eine Regelung der sachlichen und nicht zugleich der funktionellen Zuständigkeit trifft, da es sich bei der Festsetzung von Zwangsvollstreckungskosten nicht um eine spezifische Aufgabe des Vollstreckungsgerichts im Rahmen seiner funktionellen Zuständigkeit als Zwangsvollstreckungsorgan handelt (so bereits OLG Hamm a. a. O. S. 809; zur Abgrenzung s. a. OLG München JurBüro 1991, 989/990).

2. In der Sache hat das Rechtsmittel keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zwangsvollstreckungskosten sind aufgrund des vollstreckbaren Prozessvergleichs der Parteien gemäß §§ 788 Abs. 1 Satz 1, 91 Abs. 1 ZPO als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung zu erstatten. Insbesondere bedurfte es nicht der Einhaltung der besonderen Voraussetzungen des § 756 Abs. 1 ZPO, da der unter Ziffer 1 des Vergleichs titulierte Herausgabeanspruch, aus dem vorliegend vollstreckt werden sollte, nicht lediglich Zug um Zug gegen die in Ziffer 2 vereinbarte Leistung der Gläubiger zu erfüllen war.

Die Anwendung der Vorschrift des § 756 Abs. 1 ZPO, wonach der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung nicht beginnen darf, bevor er dem Schuldner die diesem gebührende Leistung in einer den Verzug der Annahme begründenden Weise angeboten hat, sofern nicht der Beweis, dass er befriedigt oder im Verzug der Annahme ist, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden geführt wird, setzt voraus, dass der zu vollstreckende Anspruch von einer Zug um Zug zu bewirkenden Gegenleistung des Gläubigers abhängig ist. Die Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung Zug um Zug muss sich eindeutig aus dem zugrunde liegenden Schuldtitel selbst – und nicht erst aus weiteren Unterlagen – ergeben

(allg. M., vgl. OLG Stuttgart DGVZ 1986, 60/61; LG Hamburg DGVZ 1992, 41; Baumbach/Hartmann, ZPO, 58. Aufl., § 788 Rdnr. 2; MünchKomm-ZPO/Heßler, 2. Aufl., § 756 Rdnr. 1 mit Fn. 1; Zöller/Stöber a. a. O. § 756 Rdnr. 3, jew. m. w. N.). Dies ist vorliegend hinsichtlich des in Ziffer 1 des Vergleichs titulierten Herausgabeanspruchs nicht der Fall.

Gemäß Ziffer 1 des Vergleichs hatte sich der Schuldner einschränkungslos verpflichtet, bis zum 15. September 1998 sämtliche Hausverwaltungsunterlagen an die Gläubiger herauszugeben. Lediglich die Zahlungsverpflichtung der Gläubiger wurde in den nachfolgenden Regelungen der Ziffern 2 und 3 von Zug um Zug zu bewirkenden Gegenleistungen des Schuldners (vollständige Erfüllung des Herausgabeanspruchs sowie Stellung einer Bankbürgschaft) abhängig gemacht. Der Herausgabeanspruch der Gläubiger selbst sollte damit gerade nicht von einer Zug um Zug von ihnen zu bewirkenden Gegenleistung – insbesondere nicht von der Zahlung – abhängen. Er war daher selbstständig vollstreckbar.

Auch im Übrigen lagen die Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Herausgabevollstreckung vor. Insbesondere war die dem Schuldner eingeräumte Frist zur Herausgabe der Hausverwaltungsunterlagen abgelaufen, so dass er gemäß § 284 Abs. 2 Satz 1 BGB ohne Mahnung in Verzug geriet. Gemäß § 751 ZPO bedurfte der Verzugseintritt keines weiteren Nachweises.

§§ 807, 900 ZPO; § 185 o GVGA

Fragen des Gläubigers, die über den amtlichen Vordruck für das Offenbarungsverfahren hinausgehen, sind nur in Bezug auf die konkrete Situation des Schuldners zulässig und dürfen nicht durch Vorlage eines zusätzlichen pauschalen Fragenkatalogs zu einer reinen Ausforschung des Schuldners führen.

LG Marburg, Beschl. v. 7. 7. 2000
– 3 T 142/99 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin hat unter dem 16. Februar 1999 den zuständigen Gerichtsvollzieher beauftragt, die Zwangsvollstreckung gegenüber dem Schuldner vorzunehmen, gleichzeitig für den Fall einer erfolglosen Zwangsvollstreckung beantragt, dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung abzunehmen und dem Antrag auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung einen 21 Fragen umfassenden Katalog mit der Bitte beigefügt, diese Fragen vom Schuldner beantworten zu lassen. Der Gerichtsvollzieher hat ausweislich des Protokolls über die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vom 24. Februar 1999 nur den amtlichen Vordruck ZP 325 ausfüllen lassen.

Die Erinnerung der Gläubigerin, mit der diese geltend macht, die Vollstreckungsmaßnahme des Gerichtsvollziehers stelle sich als unzulässig dar, der Gerichtsvollzieher habe auch die von ihr vorgelegten Fragen beantworten lassen müssen und den Auftrag nicht weisungsgemäß durchgeführt, ist durch das Amtsgericht in der angefochtenen Entscheidung zu Recht zurückgewiesen worden.

Über den amtlichen Vordruck für das Vermögensverzeichnis hinausgehende Fragen des Gläubigers im Offenbarungsverfahren sind nur in Bezug auf die konkrete Situation des Schuldners zulässig und dürfen nicht durch Vorlage eines zusätzlichen pauschalen Fragenkataloges, der zudem etwa bezüglich der Frage nach dem Bezug von Wohngeld oder einem Anspruch auf Rückzahlung einer Mietkaution teilweise Deckungsgleichheit mit dem amtlichen Vordruck aufweist, zu einer reinen Ausforschung des Schuldners führen.

Die Nachbesserung einer eidesstattlichen Versicherung ist im Gesetz nicht geregelt. Sie ist jedoch zulässig, wenn der Schuldner ein lückenhaftes oder unklares Vermögensverzeichnis vorlegt, es mithin nicht so vollständig ausgefüllt hat, wie es nach dem Zweck des § 807 ZPO für die Kenntnis des Gläubigers zum Zugriff auf angegebene Vermögenswerte erforderlich ist. Als zulässig ist es hierbei anzusehen, dass ein Gläubiger im Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung sein Fragerecht ausübt und dem Schuldner über die vom Gericht verwendeten Vordrucke des Vermögensverzeichnisses hinausgehende konkrete Fragen stellt. Es ist auch als zulässig anzusehen, dass insoweit durch den Gläubiger bereits beim Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung schriftliche konkrete Fragen gestellt werden, die der Gerichtsvollzieher sodann vom Schuldner im Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beantworten lassen kann. Voraussetzung der Zulässigkeit solcher Fragen ist es jedoch stets, dass der Gläubiger konkrete, auf den Schuldner und dessen Vermögensverhältnisse bezogene Fragen stellt, welche über den allgemeinen Fragenkatalog hinausgehen bzw. diesen näher konkretisieren. Der Gerichtsvollzieher ist im Offenbarungsversicherungsverfahren jedoch nicht verpflichtet, dem Schuldner einen vom Gläubiger eingereichten pauschalen schriftlichen Fragenkatalog ohne Bezug zum konkreten Einzelfall zur Beantwortung vorzulegen (vgl. LG Münster, DGVZ 2000, 90; LG Dortmund, Rpfleger 1998, 34; Zöller-Stöber, Zivilprozessordnung, 21. Aufl., § 903 ZPO, Rz. 15).

Aus diesem Grund konnte der Erinnerung der Gläubigerin, mit der die Unzulässigkeit des Vorgehens des Gerichtsvollziehers geltend gemacht und die generelle Vorlage des gesamten Fragenkataloges an den Schuldner durch den Gerichtsvollzieher angestrebt wurde, bereits kein Erfolg beschieden sein. Sofern die Gläubigerin die Beantwortung einzelner Fragen des amtlichen Formulars als nicht ausreichend ansieht, kann sie, worauf das Amtsgericht zutreffend verwiesen hat, Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses unter konkreter Benennung unvollständiger Angaben verlangen.

Zudem erscheint auch die Berechtigung einzelner in dem Katalog enthaltener Fragen, ungeachtet des fehlenden Bezuges zu den konkreten Verhältnissen des Schuldners, teilweise fraglich. So wird für die Fragen nach einer vom Schuldner abgeschlossenen Krankentagegeld- oder Berufsunfähigkeitsversicherung zu problematisieren sein, ob insofern ohne Eintritt des Versicherungsfalles von einer pfändbaren künftigen Forderung ausgegangen werden kann (vgl. LG Passau, JurBüro 1996, 329, 330). Fraglich erscheint im Hinblick auf Vermögenswerte desweiteren die Relevanz der Frage nach der Krankenkasse, bei der der Schuldner krankenversichert ist (vgl. LG Saarbrücken, DGVZ 1998, 77). Nicht zu beantworten ist die Frage nach den Einkünften aus Schwarzarbeit. Ungeachtet dessen, dass der Schuldner bereits unter Ziffer B.12 Angaben zu Ansprüchen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und Nebentätigkeit gemacht hat, sind durch ihn keine Fragen zu beantworten, durch deren Beantwortung er sich der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen würde (vgl. LG Passau, a. a. O.; a. A. LG Wuppertal, DGVZ 1999, 120, 121; LG Hamburg, JurBüro 1996, 331, LG Saarbrücken, a. a. O. jeweils jedoch nur bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für derartige Einkünfte).

Daher hatte es bei der Entscheidung des Amtsgerichts zu verbleiben und war das Rechtsmittel der Gläubigerin zurückzuweisen.

§§ 807, 903 ZPO; § 185 o GVGA

Gibt der Schuldner im Vermögensverzeichnis an, er beziehe Sozialhilfe und nennt dabei Beträge, die unter dem Regelsatz der Sozialhilfe liegen, so besteht die Vermutung,

dass er noch sonstiges Einkommen hat und deshalb nur ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt erhält, weshalb er zur Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses verpflichtet ist.

LG Stuttgart, Beschl. v. 29. 2. 2000
– 2 T 9/2000 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin vollstreckt gegen den Schuldner aus einem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Stuttgart vom 30. 5. 1997 eine Hauptforderung von 5 538,74 DM zuzüglich Zinsen und Kosten. Am 25. 1. 1999 hatte der Schuldner bei dem Gerichtsvollzieher auf Antrag eines anderen Gläubigers die eidesstattliche Versicherung abgegeben, die der Gläubigerin in diesem Verfahren zugänglich gemacht wurde. Mit Antrag vom 13. 9. 1999 begehrte die Klägerin bei dem Gerichtsvollzieher die Bestimmung eines Termins zur Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung mit der Begründung, der Schuldner habe im Vermögensverzeichnis ein Einkommen von monatlich 355,– DM angegeben. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung sei es unmöglich, damit den Lebensunterhalt einschließlich Miete usw. zu bestreiten. Der Schuldner möge daher im Wege der Nachbesserung angeben, wovon er lebe.

Der Gerichtsvollzieher lehnte die Bestimmung eines Termins zur eidesstattlichen Versicherung ab, da ein Grund für eine Nachbesserung nicht vorliege. Der Schuldner beziehe Sozialhilfe in Höhe von 355,– DM und erhalte zusätzliches Wohngeld. Ihm könnte nicht widerlegt werden, dass er davon lebe. Möglicherweise sei die Sozialhilfe erhöht worden. Der dagegen eingelegten Erinnerung half der Gerichtsvollzieher nicht ab, sondern legte sie dem Amtsgericht zur Entscheidung vor, das durch Beschluss vom 23. 12. 1999 die Erinnerung zurückwies und damit die Weigerung des Gerichtsvollziehers, Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu bestimmen, für gerechtfertigt erklärte. Auch das Amtsgericht sah keinen Grund zur Nachbesserung, da die eidesstattliche Versicherung vom 25. 1. 1999 nicht unvollständig sei; falls diese falsch sei, sei dies kein Fall für eine Nachbesserung.

Gegen diesen Beschluss hat die Gläubigerin sofortige Beschwerde eingelegt und diese damit begründet, dass sie nicht an den Angaben des Schuldners zweifle, sondern dass es der allgemeinen Lebenserfahrung entspreche, dass man von 355,– DM monatlich nicht leben könne. Dies sei von Amts wegen zu berücksichtigen.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, insbesondere rechtzeitig eingelegt. Sie ist auch begründet.

Gem. § 903 ZPO ist nach Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, die im Schuldnerverzeichnis noch nicht gelöscht ist, innerhalb der ersten drei Jahre eine **wiederholte** eidesstattliche Versicherung nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. Von der wiederholten Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ist zu unterscheiden die **Nachbesserung**, die nicht nur vom alten Gläubiger, sondern von jedem Gläubiger nach Einsicht in das Vermögensverzeichnis verlangt werden kann, wenn sich der begründete Verdacht ergibt, dass das Vermögensverzeichnis unvollständig, ungenau oder widersprüchlich ist. Ob ein solcher Verdacht vorliegt, ist Sache der tatrichterlichen Würdigung. Als Beispiele für unvollständige Abgaben werden in der Rechtsprechung etwa genannt, die Berufsangabe „Hausmann" ohne zu sagen, für wen der Haushalt geführt wird (LG München I MDR 84 S. 764) oder die Angabe „ständig wechselnde Arbeitgeber" obwohl bei manchen wiederholt gearbeitet wird (LG München I Rechtspfleger 82 S. 231) oder bei Angaben des Schuldners, er werde von seiner Ehefrau unterstützt, ohne dass der Schuldner dabei Angaben über eine eventuelle entgeltliche Tätigkeit im Gewerbebetrieb dieser Ehefrau macht (LG Berlin Rechtspfleger 95 S. 370). Kein Anlass für eine Nachbesserung dagegen ist es, wenn der Gläubiger die Angaben des Schuldners in der eidesstattlichen Versicherung für falsch hält. Dabei können sich (vergleichbar etwa bei einer Auskunftsklage) Abgrenzungsschwierigkeiten dabei ergeben, ob unvollständige oder falsche Angaben vorliegen. Letztlich wird man unvollständige Angaben fast stets als falsch bezeichnen, während nicht alle falschen gleichzeitig unvollständig sind.

Die Kammer hält einen Anspruch auf Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung für gegeben, da die Angaben in der eidesstattlichen Versicherung jedenfalls widersprüchlich sind. Der Schuldner hatte angegeben, 355,– DM monatlich Sozialhilfe zu erhalten sowie Wohngeld in Höhe von 313,– DM (befristet bis April 1999). Diese Beträge sind (mögen sie dazuhin auch noch falsch sein) jedenfalls nicht nachvollziehbar und in sich widersprüchlich. Zum damaligen Zeitpunkt lag der Regelsatz für die Gewährung von Sozialhilfe für Haushaltsvorstand oder allein stehende Personen in Baden-Württemberg bei 541,– DM, selbst für volljährige Hausangehörige von Beginn des 19. Lebensjahres an bei 432,– DM. Weiter gilt nach dem BSHG der Grundsatz, dass bei voller Gewährung von Sozialhilfe die Miete jedenfalls im Regelfall im vollen Umfang vom Sozialamt getragen wird. Die vom Schuldner genannten Beträge lassen damit darauf schließen, dass nur teilweise Sozialhilfe gewährt wurde. Dies kann aber nur dann der Fall sein, wenn anderweitige Einkünfte vorhanden sind, die sich jedoch aus der eidesstattlichen Versicherung nicht ergeben. Diesen Widerspruch hätte der Gerichtsvollzieher bei der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung beachten und ggf. aufklären müssen. Jedenfalls muss der Gläubiger, dem unter Hinweis auf diese eidesstattliche Versicherung wegen § 903 ZPO ein Antrag auf erneute eidesstattliche Versicherung verwehrt bleiben muss, die Gelegenheit haben, diesen Widerspruch, für den er nicht verantwortlich zu machen ist (da das Fragerecht im Rahmen der zu ergänzenden eidesstattlichen Versicherung ihm nicht zustand), im Wege eines Nachbesserungsantrags zu klären.

Auf die sofortige Beschwerde war deshalb der Beschluss des Amtsgerichts aufzuheben und das Verfahren an den Gerichtsvollzieher zurückzugeben, damit dieser antragsgemäß Termin zur Abgabe der ergänzenden eidesstattlichen Versicherung durch den Schuldner bestimmen kann.

Anmerkung der Schriftleitung:

Zu dieser Entscheidung siehe den Beitrag von Schmidt in diesem Heft (S. 149), wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Gerichtsvollzieher in ihrem ureigensten Interesse daran interessiert und bemüht sind, von dem Schuldner im Vermögensverzeichnis vollständige Angaben zu erlangen, um Nachbesserungsverfahren, die ihre ohnedies hohe Geschäftsbelastung noch erhöhen, möglichst zu vermeiden. Allerdings ist festzustellen, dass von Gläubigerseite das Instrument des Nachbesserungsantrags extensiv genutzt wird und zwar zumeist mit mehr oder weniger „gesuchten" Gründen und geringer Aussicht auf Erfolg. Mit der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist vollstreckungsrechtlich zumeist „das Ende der Fahnenstange" erreicht, weshalb seitens der Gläubiger oft nach Gründen für Nachbesserungsanträge gesucht wird, um den Schuldner nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung weiter unter Druck halten zu können und ihn dadurch evtl. doch noch zu Zahlungen zu veranlassen (vgl. Seip, JurBüro, 1998, S. 457/458). Unter diesen Umständen ist es aber nicht verwunderlich, wenn Gerichtsvollzieher und Gerichte derartigen Anträgen oft nicht entsprechen können. Auch in vorliegender Sache ist es zwar denkbar, dass der Schuldner ein geringes eigenes Einkommen hat und deshalb nur ergänzende Sozialhilfe bezieht. Da er Sozialhilfeleistungen erhält, ist jedoch kaum anzunehmen, dass sein Gesamteinkommen über dem

Existenzminimum liegt, so dass seine Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses voraussichtlich keine vollstreckungsrelevanten Ergebnisse erbringen wird.

§ 807 ZPO; § 185 o GVGA

Der Schuldner ist zur Nachbesserung des von ihm abgegebenen Vermögensverzeichnisses nicht verpflichtet, wenn der Gläubiger aus den gemachten Angaben des Schuldners abschätzen kann, ob dieser aus seiner Tätigkeit (hier als Hausmann) Anspruch auf ein pfändbares Einkommen hat.

I. AG Winsen (Luhe), Beschl. v. 2. 3. 2000
– 9 M 10429/2000 –
II. LG Lüneburg, Beschl. v. 18. 4. 2000
– 8 T 19/2000 –

I. Aus den Gründen:

Mit seiner Erinnerung rügt der Gläubiger, dass der Gerichtsvollzieher sich weigert, einen neuen Termin zur Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung zu bestimmen.

Die Erinnerung ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Voraussetzungen für die Bestimmung eines neuen Termins zur Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung liegen nicht vor, weil der Schuldner im Verfahren 9 M 12074/99 ausreichende Erklärungen abgegeben hat.

Streitig ist hier nur die Position 11 in der eidesstattlichen Versicherung. Darin hat der Schuldner angegeben, dass er Hausmann sei, mit wem er wo zusammenlebt, dass er dort nur eine Schlafstelle habe und dass er den gemeinsamen Haushalt ohne Entgelt führe. Aus der Mitteilung des Gerichtsvollziehers ist dem Gläubiger ferner bekannt, dass es sich um eine 2 " -Zimmerwohnung handelt.

Zu mehr Angaben ist der Schuldner nicht verpflichtet, weil der Gläubiger hieraus die Möglichkeiten weiterer vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen abschätzen und u. U. in die Tat umsetzen kann.

II. Aus den Gründen:

Das Amtsgericht hat die Erinnerung des Gläubigers zu Recht zurückgewiesen, weil der Gläubiger schon alle Angaben des Schuldners hat, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Schuldner möglicherweise ein verschleiertes Arbeitseinkommen erhält:

Den Namen seiner Lebensgefährtin hat der Schuldner angegeben. Die Anschrift der Lebensgefährtin ist dem Gläubiger bekannt.

Der Schuldner hat auch die Leistungen, die er seiner Lebensgefährtin erbringt, ausreichend bezeichnet. Insoweit hat er angegeben, dass er den Haushalt seiner Lebensgefährtin als Hausmann führe. Das reicht aus.

Der Gläubiger weiß auch aus der Mitteilung des Geschäftsverkehrs, dass der Schuldner mit seiner Lebensgefährtin eine 2 " -Zimmer-Wohnung bewohnt und dort nur eine Schlafstelle hat.

Die Miete der Wohnung muss der Schuldner nicht angeben, weil er nicht Vertragspartner des betreffenden Mietvertrages ist.

Der Schuldner braucht auch nicht den zeitlichen Aufwand anzugeben, den er täglich, wöchentlich oder monatlich für die Haushaltsführung aufwendet. Insoweit hat er durch seine Angabe, als Hausmann den gemeinsamen Haushalt zu führen, ausreichende Angaben gemacht.

Der Schuldner hat dadurch, dass er angegeben hat, bei seiner Lebensgefährtin eine Schlafstelle zu haben, auch ausreichend angegeben, welchen Anteil der Wohnung er bewohnt.

Der Schuldner ist nicht verpflichtet, die Kosten zu schätzen, die er dadurch, dass er im Haushalt hilft, seiner Lebensgefährtin erspart. Insoweit könnte allenfalls die Lebensgefährtin Auskunft geben. Diese ist dazu aber nicht verpflichtet.

§§ 807, 903 ZPO; § 185 a Nr. 2 GVGA

Im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bedarf es der in § 807 Abs. 1 ZPO genannten Voraussetzungen nur dann nicht, wenn der Schuldner *innerhalb* der dreijährigen Schutzfrist erneut die eidesstattliche Versicherung abgeben soll, weil glaubhaft gemacht wird, dass er später neues Vermögen erworben hat oder dass ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis des Schuldners aufgelöst ist.

AG Günzburg, Beschl. v. 10. 7. 2000
– 1 M 10735/2000 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin wendet sich mit ihrer Erinnerung dagegen, dass der Gerichtsvollzieher sich nach Ablauf der 3-Jahres-Frist weigerte, die eidesstattliche Versicherung gemäß § 903 ZPO erneut abzunehmen, ohne die Voraussetzungen des § 807 ZPO zu prüfen. Das Gericht teilt die Ansicht des Gerichtsvollziehers, dass die weiteren Voraussetzungen des § 807 ZPO, dann nicht erneut zu prüfen sind, wenn die weitere eidesstattliche Versicherung innerhalb der 3-Jahres-Frist abzugeben oder abzunehmen ist. Nach dem Wortlaut und der Gesetzessystematik der Vorschrift betrifft dies aber nicht die erneute Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach Ablauf des 3-Jahreszeitraumes. Dies ergibt sich für das Gericht daraus, dass sich § 903 Satz 2 ZPO auf den Satz 1 dieser Vorschrift bezieht und dieser nur die nochmalige Abgabepflicht innerhalb von 3 Jahren nach der Abgabe der ersten eidesstattlichen Versicherung regelt. Nach Ablauf des 3-Jahreszeitraumes sind die Voraussetzungen des § 807 ZPO erneut zu prüfen. Die Erinnerung war daher kostenfällig zurückzuweisen.

§§ 753, 758 a, 807, 899 ZPO; § 185 a Nr. 2 c GVGA

Wird der Schuldner bei versuchter Vollstreckung nicht selbst angetroffen und von dessen Ehefrau die Durchsuchung der Wohnung verweigert, so kann die Vollstreckung erst nach Einholung eines Durchsuchungsbeschlusses fortgesetzt werden, wenn mit dem Sachpfändungsauftrag nicht zugleich der Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verbunden war.

AG Schwelm, Beschl. V. 26. 6. 2000
– 42 M 465/2000 –

Aus den Gründen:

Am 3. 2. 2000 erteilte der Gläubiger einen Vollstreckungsauftrag und bat, die Voraussetzung gemäß § 807 ZPO zu schaffen. Der Gerichtsvollzieher suchte darauf hin die Wohnung des Schuldners auf. Dessen dort angetroffene Ehefrau widersprach der Durchsuchung. Der Gerichtsvollzieher teilte dem Gläubiger mit, dass nunmehr die Beantragung eines Durchsuchungsbeschlusses zur Fortsetzung der Zwangsvollstreckung erforderlich sei.

Mit Schreiben vom 27. März 2000 forderte der Gläubiger den Gerichtsvollzieher auf, die Voraussetzungen gemäß § 807 Abs. 1 Satz 4 ZPO zu schaffen und stellte sich insoweit auf den Standpunkt, dass ein Durchsuchungsbeschluss insoweit

nicht erforderlich sei. Er berief sich dabei auf eine Entscheidung des Landgerichts Lüneburg, DGVZ 2000, 25 ff. Der Gerichtsvollzieher erwiderte darauf, die Entscheidung sei vorliegend nicht relevant, weil sie einen anderen Verfahrensablauf betreffe. Hiergegen legte der Gläubiger Erinnerung ein.

Die zulässige Erinnerung ist nicht begründet. Der Gerichtsvollzieher hat zu Recht verlangt, dass zur Fortsetzung der Zwangsvollstreckung zunächst ein Durchsuchungsbeschluss einzuholen ist. Gemäß § 58 Ziffer 2 GVGA hat der Gerichtsvollzieher Weisungen des Gläubigers zu berücksichtigen, soweit sie mit dem Gesetz oder der Dienstanweisung nicht im Widerspruch stehen. Nach § 104 Abs. 2 GVGA hat der Gerichtsvollzieher auf etwaige Wünsche des Gläubigers hinsichtlich der Ausführung der Zwangsvollstreckung Rücksicht zu nehmen, soweit es ohne überflüssige Kosten und Schwierigkeiten und ohne Beeinträchtigung des Zwecks der Zwangsvollstreckung geschehen kann.

§ 807 ZPO hat mit Wirkung vom 1. Januar 1999 die Voraussetzungen, unter denen der Gläubiger von dem Schuldner die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung verlangen kann, neu geregelt. Eine Eidesstattliche Versicherung des Schuldners kann verlangt werden, wenn die Pfändung nicht zu einer vollständigen Befriedigung geführt hat (§ 807 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) oder der Gläubiger glaubhaft macht, dass eine Pfändung nicht zu einer vollständigen Befriedigung führen werde (Nr. 2) oder der Schuldner die Durchsuchung verweigert hat (Nr. 3) oder der Gerichtsvollzieher den Schuldner wiederholt in der Wohnung nicht angetroffen hat, nachdem er einmal die Vollstreckung mindestens 2 Wochen vorher angekündigt hat (Nr. 4). Eine ausdrückliche Pflicht des Gerichtsvollziehers, in der in Nr. 4 genannten Art vorzugehen, enthält die ZPO nicht.

Grundsätzlich hat der Gerichtsvollzieher den Gläubiger dabei zu unterstützen, zur Befriedigung wegen der zu vollstreckenden Forderung zu gelangen. Daraus folgt allerdings nicht zwingend, dass der Gerichtsvollzieher in der in Nr. 4 genannten Art vorzugehen hat. Der Gläubiger kann die Voraussetzungen für eine Eidesstattliche Versicherung nämlich auch dadurch herbeiführen, dass er, nachdem vom Gerichtsvollzieher die Voraussetzung für eine Durchsuchungsanordnung geschaffen worden sind, bei dem Vollstreckungsgericht ein Durchsuchungsbeschluss erwirkt, anschließend die Wohnung des Schuldners geöffnet und durchsucht wird und damit, falls es nicht zu einer erfolgreichen Vollstreckung kommt, die Voraussetzung für die Eidesstattliche Versicherung nach § 807 Abs. 1 Nr. 1 ZPO geschaffen werden (Landgericht Lüneburg DGVZ 2000, 25 ff.).

Eine Pflicht des Gerichtsvollziehers, weitere Vollstreckungsversuche vorzunehmen, liegt vorliegend nicht vor. Im Unterschied zu der Entscheidung des Landgerichts Lüneburg (siehe oben) hat der Gerichtsvollzieher in der Wohnung des Schuldners die Ehefrau angetroffen, welche die Durchsuchung verweigert hat. Dadurch liegen die Voraussetzungen für den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses vor. Es ist dem Gerichtsvollzieher nicht zuzumuten, so lange weitere Vollstreckungsversuche durchzuführen, bis auch die Voraussetzungen gemäß § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO vorliegen.

Die Neufassung des § 807 Abs. 1 ZPO erfasst in Nr. 3 die Fälle, dass der Schuldner selbst die Durchsuchung verweigert hat (Zöller/Stöber, Kommentar zur ZPO 21. Auflage 1999, § 807 Rdnr. 18 a). In Nr. 4 wird der Fall geregelt, dass der Gerichtsvollzieher weder den Schuldner noch eine für ihn befugte Ersatzperson in der Wohnung antrifft (Zöller siehe oben). Der Fall, dass die Durchsuchung durch einen Dritten verweigert wird, wird auch von der neuen Regelung des § 807 Abs. 1 ZPO nicht erfasst.

Damit war die Erinnerung zurückzuweisen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Der Entscheidung ist im Ergebnis zuzustimmen, da der Gläubiger nicht zugleich den Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gestellt hatte. Eine Verpflichtung des Gerichtsvollziehers, allein aufgrund eines Sachpfändungsauftrages gem. § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO zu verfahren, ist nicht gegeben (vgl. LG Wiesbaden, DGVZ 2000, S. 91 u. LG Tübingen, DGVZ 2000, S. 120). Wenn der Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung mit dem Sachpfändungsauftrag verbunden wird, ist es allerdings nicht in das Ermessen des Gerichtsvollziehers gestellt, nach § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO zu verfahren oder die Einholung einer Durchsuchunganordnung gem. § 758 a ZPO zu verlangen. Dies gilt auch wenn bei einem ersten Vollstreckungsversuch der Schuldner selbst nicht angetroffen wird und der Ehegatte des Schuldners oder eine andere angetroffene Person die Durchsuchung der Wohnung verweigert. In diesem Fall hat der Gerichtsvollzieher, weil der Schuldner nicht angetroffen wurde, diesem einen weiteren Vollstreckungstermin im Sinne des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO schriftlich anzukündigen und ihn zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu laden, falls der Schuldner an diesem Termin (ohne ausreichende Entschuldigung) erneut nicht angetroffen wird. Dass die Durchsuchungsverweigerung der Ehefrau zur Einleitung des Offenbarungsverfahrens ausreicht, hat das Amtsgericht (im Gegensatz zu Zöller/Stöber, 21. Aufl. Rdnr. 18 a zu § 807 ZPO) zu Recht nicht angenommen, was im Einklang steht mit § 185 a Nr. 2 c GVGA sowie mit Thomas/Putzo, 22. Aufl. Rdnr. 12 zu § 807 ZPO und Hintzen, „Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher", Rdnr. 319. Ebenso AG Osterholz-Scharmbeck in diesem Heft.

§§ 807, 899 ZPO; § 185 a Nr. 2 d GVGA

Die Verweigerung der Wohnungsdurchsuchung begründet nur dann die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 Abs. 1 Nr. 3 ZPO, wenn sie von dem Schuldner persönlich oder seinem gesetzlichen Vertreter erklärt wurde.

AG Osterholz-Scharmbeck, Beschl. v. 23. 8. 1999 – 12 M 837/99 –

Aus den Gründen:

Die zulässige Vollstreckungserinnerung (§ 766 ZPO) ist unbegründet. Im vorliegenden Fall hat nicht der Schuldner, sondern seine Ehefrau einer Vollstreckung widersprochen. Nach § 807 Abs. 1 Nr. 3 ZPO muss jedoch der Schuldner die Durchsuchung verweigern. Der Gesetzestext ist eindeutig und nicht auslegungsfähig. Mit Rücksicht darauf ist die von Stöber (vgl. Zöller-Stöber, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 21. Aufl., Rdnr. 18 a zu § 807) vertretene Auffassung, dass auch bei der Weigerung einer befugten Ersatzperson die eidesstattliche Versicherung abzunehmen ist, abzulehnen. Hätte der Gesetzgeber dieses gewollt, so hätte er bei der Änderung der Vorschrift eine entsprechende Anpassung vorgenommen. Wegen der einschneidenden Wirkung von § 807 Abs. 1 Nr. 3 (Pflicht zur Offenbarung und anschließender Eintragung in die Schuldnerkartei und Aufnahme in „schwarze Listen", Verlust der Kreditfähigkeit) wird man auf die Weigerung durch den anwesenden Schuldner persönlich oder seines gesetzlichen Vertreters abstellen müssen. Die Zurechnung sonstigen Fremdverhaltens würde den Schuldner unangemessen beeinträchtigen (Gilleßen/Polzius, Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung 1998, 100).

Anmerkung der Schriftleitung:

Die Gläubigerin hatte beantragt, bei dem Schuldner die Mobiliarvollstreckung durchzuführen und ihm ggf. die eidesstattliche Versicherung abzuverlangen. Der Gerichtsvollzie-

her hat die Gläubigerin aufgefordert, einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken, nachdem ihm bei einem Vollstreckungsversuch durch die Ehefrau des Schuldners die Durchsuchung der Schuldnerwohnung verweigert worden war. Nachdem die Gläubigerin darauf hingewiesen hatte, dass es für die von ihr beantragte Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ausreichend sei, dass der Schuldner der Durchsuchung der Wohnung widersprochen oder trotz Ankündigung der Vollstreckung nicht angetroffen wurde, der Gerichtsvollzieher die Einleitung des Offenbarungsverfahrens jedoch abgelehnt hat, legte sie Erinnerung ein, die zu der obigen Entscheidung geführt hat.

Der Entscheidung ist zuzustimmen, da sich die Erinnerung der Gläubigerin nur dagegen richtete, dass der Gerichtsvollzieher die von der Ehefrau des Schuldners ausgesprochene Verweigerung der Wohnungsdurchsuchung nicht als Voraussetzung für das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angesehen hat. Jedoch hätte bei der gegebenen Auftragserteilung des Gläubigers (kombinierter Auftrag gem. § 61 Nr. 3 GVO) nach § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO verfahren und das Vollstreckungsverfahren insoweit fortgesetzt werden müssen. Hierzu siehe auch die Anmerkung zu AG Schwelm in diesem Heft (S. 154).

§§ 807, 900 ZPO; § 36 Abs. 1 Nr. 4 GVKostG; §§ 104, 185 b GVGA

Fertigt der Gerichtsvollzieher die der Ladung des Schuldners beizufügenden Abschriften des Antrages auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung selbst an, weil der Gläubiger solche seinem Antrag nicht beigefügt hatte, so sind dafür gem. § 36 Abs. 1 Nr. 4 GVKostG Schreibauslagen zu erheben.

AG Mainz, Beschl. v. 7. 7. 2000
– 200 M 635/2000 –

Aus den Gründen:

Die Gläubiger beauftragten den Gerichtsvollzieher am 5. 1. 00 mit der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. Der Gerichtsvollzieher setzte in seiner Kostenrechnung vom 13. 4. 00 3,– DM Schreibauslagen für die Herstellung von Abschriften des Antrags und der Forderungsaufstellung an. Hiergegen wenden sich die Gläubiger mit der Erinnerung vom 5. 5. 2000 und vertreten die Ansicht, die Zustellung einer Abschrift des Antrages sei gesetzlich nicht vorgeschrieben, mithin die Anfertigung von Abschriften nicht notwendig. Der Bezirksrevisor ist in seiner Stellungnahme der Auffassung der Gläubiger beigetreten.

Die Erinnerung ist nach § 766 Abs. 2 ZPO statthaft, da es sich bei der EV-Abnahme um eine Vollstreckungsangelegenheit handelt. Bei Erinnerung gegen den Kostenansatz in Vollstreckungsangelegenheiten ist § 766 Abs. 2 ZPO einschlägig – vergleiche Winterstein in Gerichtsvollzieherkostenrecht, Erläuterung 1 a, b zu § 9 GVKostG –. Der Gerichtsvollzieher hat der Erinnerung nicht abgeholfen; ihr ist in der Sache der Erfolg zu versagen.

Zwar ist nach § 900 Abs. 1 ZPO dem Schuldner nur die Ladung zum Termin zuzustellen, die Zustellung des Auftrags und einer Forderungsaufstellung ist nicht notwendig, sie wird jedoch selbst von Zöller als zweckmäßig bezeichnet. Darüber hinaus schreibt § 185 b Nr. 3 GVGA vor, dass der Gerichtsvollzieher der Ladung je ein Überstück des Auftrags und der Forderungsaufstellung beifügt. Nach §1 GVGA gehört die Beachtung der Vorschriften der GVGA zu den Amtspflichten des Gerichtsvollziehers, worüber sogar die Dienstaufsicht zu wachen hat und Verstöße beziehungsweise Missachtungen dienstrechtlich beanstandet. Im vorliegenden Fall geht es im Übrigen nicht um die Frage der Zustellung dieser Urkunde, sondern lediglich der Beifügung von Überstücken bei der zuzustellenden Ladung. Der Ausführung von Gilleßen in DGVZ 2000, Seite 3, zur Bedeutung der Beifügung dieser Unterlagen wird von Seiten des Gerichts beigetreten.

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 GVKostG können Schreibauslagen für solche Abschriften angesetzt werden, die der Auftraggeber nicht beigefügt hat. Da nach § 900 Abs. 1 ZPO die Ladung zuzustellen ist und nach § 185 b GVGA der Ladung eine Abschrift des Antrags und der Forderungsaufstellung beizufügen ist, ist die Anfertigung einer Abschrift sachgerecht, insoweit handelt es sich auch nicht um eine unerlaubte Analogie, sondern lediglich um eine Auslegung für die auch spricht, dass in § 36 Abs. 1 Nr. 1 a GVKostG ausdrücklich genannt ist … die auf Grund gesetzlicher Vorschrift (oder Antrag) gefertigt wurde. Eine derartige Einschränkung ist in § 36 Abs. 1 Nr. 4 GVKostG nicht gemacht.

Bei einer anderen Auslegung bestünde die Möglichkeit für die Gerichtsvollzieher, die Abschriften anzufordern, das Postporto kann nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 GVKostG in Ansatz gebracht werden. Bis zur Vorlage der Abschriften bliebe der Vorgang allerdings unerledigt, da die Ladung ohne Abschriften nicht zulässig ist und es keinem Gerichtsvollzieher zugemutet werden kann, vorsätzlich gegen eine Amtspflicht zu verstoßen.

Die Erinnerung war daher als unbegründet zurückzuweisen. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei, da die Erinnerungsführer defacto unterlegen sind, haben sie ihre notwendigen Auslagen selbst zu tragen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Siehe auch die gleich lautende Entscheidung des AG Sinzig, DGVZ 2000, S. 142, nebst Anmerkung.

§§ 807, 900 ZPO; §§ 4, 27 a GVKostG; § 185 a GVGA

Wird das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wiederholt eingeleitet, weil der Schuldner unter der zunächst angegebenen Anschrift nicht mehr wohnhaft war, so entsteht die Verfahrensgebühr des § 27 a GVKostG für jedes Verfahren gesondert.

AG Mühldorf a. Inn, Beschl. v. 8. 3. 2000
– 2 M 21937/99 –

Aus den Gründen:

Am 1. 3. 1999 erteilte die Gläubigerin (Erinnerungsführerin) einem Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Mühldorf a. Inn Antrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung bezüglich des Schuldners ...

Der Gerichtsvollzieher nahm diesen Auftrag an, musste jedoch in dessen Durchführung feststellen, dass der Schuldner unbekannt verzogen war. Aus diesem Grunde gab er die Unterlagen mit einer unbeanstandeten Kostenrechnung an die Gläubigerin zurück.

Nach Ermittlung einer neuen Anschrift des Schuldners erteilte die Gläubigerin dem Gerichtsvollzieher erneut Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. Gleichzeitig bat die Gläubigerin, im Falle der Unzuständigkeit den Vorgang an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiterzuleiten. Dies geschah im vorliegenden Fall, da für die neue Anschrift 84562 Mettenheim ein anderer Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Mühldorf a. Inn zuständig ist.

Dieser Gerichtsvollzieher stellte nach versuchter Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erneut die Kostenrechnung gem. § 27 a GVKostG.

Gegen diese weitere Kostenrechnung richtet sich die Erinnerung der Gläubigerin mit dem Vortrag, die Gebühr nach

§ 27 a Abs. 1 GVKostG falle erst nach tatsächlicher Durchführung dieser Vollstreckungsmaßnahme an. Es sei also nicht möglich, zweimal den Kostenansatz gem. § 27 a GVKostG zu verlangen. Die Gläubigerin sieht sich bestätigt durch einen vorgelegten Beschluss des Amtsgerichts Offenbach vom 10. 1. 2000, einen weiteren Beschluss des Amtsgerichts Siegburg vom 20. 1. 2000 und eine Stellungnahme des Bezirksrevisors beim Landgericht Bonn vom 28. 12. 1999, auf welchem in dem genannten Beschluss des Amtsgerichts Siegburg Bezug genommen wurde.

Das Amtsgericht Mühldorf a. Inn schließt sich der dort genannten Auffassung nicht an.

Die seit 1. 1. 1999 gültige Vorschrift des § 27 a GVKostG wirft in ihrer Durchführung zahlreiche Fragen auf und führt zu Kontroversen in Rechtsprechung und Literatur (vgl. die gegenteilige Meinung bei Gilleßen, DGVZ 00, 1–5; Schröder/Kay Kommentar zum GVKostG § 27 a Anmerkung 10).

Festzuhalten erscheint Folgendes:

§ 27 a GVKostG spricht dem Gerichtsvollzieher für das *Verfahren* zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung das Doppelte der Festgebühr zu. Diese Verfahrensgebühr des § 27 a ist im GVKostG „einzigartig". Sämtliche anderen Vorschriften befassen sich mit so genannten Aktgebühren und setzen für die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen von Seiten des Gerichtsvollziehers eine bestimmte Gebühr fest. In mehreren Vorschriften wird auch geregelt, was im Falle der Undurchführbarkeit der Maßnahme/Amtshandlung kostenmäßig zu geschehen hat. Bezüglich § 27 a fehlt es an einer derartigen Feststellung, auch nicht im Sinne einer Weiterverweisung oder Rückverweisung. Aus diesem Schweigen des Gesetzes kann jedoch nicht geschlossen werden, dass hier eine Lücke vorliegt, die durch analoge Anwendung anderer Vorschriften geschlossen werden könnte. Vielmehr steht § 27 a isoliert als Verfahrensgebühr ohne Zusammenhang auch beispielsweise zu § 4 GVKostG. In dieser Vorschrift wird die Fälligkeit einer Kostenrechnung von der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung abhängig gemacht. § 27 a spricht aber gerade nicht von einer bestimmten Amtshandlung, sondern von einem Verfahren zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung. Der Gesetzgeber hätte ohne weiteres § 27 a wie folgt fassen können: „Für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung wird das Doppelte der Festgebühr erhoben." Er hat dies nicht getan. Das Gericht sieht daher keine Möglichkeit, § 27 a von einer Verfahrens- in eine Aktgebühr umzuwandeln.

Hieraus ergibt sich, dass die doppelte Festgebühr von 40,00 DM immer dann anfällt, wenn ein Gerichtsvollzieher den Vollstreckungsauftrag des Gläubigers übernimmt und damit in das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung eintritt. Führt dieses Verfahren zu keinem Ergebnis, so ist es gleichwohl betrieben worden. Wird ein anderer Gerichtsvollzieher – aus welchen Gründen auch immer – erneut mit diesem Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung befasst, so fällt auch bei ihm das Doppelte der Festgebühr gem. §§ 27 a Abs. 1, 13 Abs. 2 GVKostG an.

Unter Berücksichtigung dessen war die Erinnerung der Gläubigerin kostenpflichtig (§ 97 Abs. 1 ZPO analog) zurückzuweisen.

§ 66 SGB X; §§ 249, 252 AO; § 116 ZPO; §§ 3, 8 GVKostG

Ein nicht kostenbefreiter Gläubiger erlangt Kostenbefreiung nicht dadurch, dass er seine Forderung durch Einschaltung des Hauptzollamtes vollstreckt.

AG Viersen, Beschl. v. 7. 4. 2000
– 15 M 532/2000 –

Aus den Gründen:

I. Auf Ersuchen des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen betrieb die Gläubigerin (Hauptzollamt) die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner. Im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens erteilte die Gläubigerin der Gerichtsvollzieherin den Auftrag, einen Haftbefehl gegen den Schuldner zu vollstrecken. Nach Verhaftung durch die Gerichtsvollzieherin gab der Schuldner die eidesstattliche Versicherung ab. Mit Schreiben vom 7. 2. 2000 stellte die Gerichtsvollzieherin der Gläubigerin ihre Kosten in Höhe von 53,65 DM in Rechnung.

Gegen diesen Kostenansatz wendet sich die Gläubigerin mit ihrer Erinnerung vom 14. 2. 2000. Sie vertritt die Auffassung, ihr stünde gem. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Kosten der Gerichtsvollzieher (GVKostG) Kostenbefreiung auch dann zu, wenn – wie hier – die ersuchende Behörde ihrerseits nicht im Genuß der Kostenbefreiung stehe.

Die Gerichtsvollzieherin ist demgegenüber der Ansicht, materiell sei das Landesarbeitsamt Inhaber der titulierten Forderung. Da die Vollstreckung im Interesse des Landesarbeitsamtes betrieben werde, sei auf die Kostenbefreiung des materiellen Forderungsinhabers abzustellen; dementsprechend könne sich die Gläubigerin in diesem Fall nicht auf § 8 Abs. 1 GVKostG berufen.

II. Die Erinnerung ist gem. § 766 Abs. 2 ZPO i. V. m. § 9 GVKostG zulässig. Namentlich ist die Gläubigerin als Kostenschuldnerin erinnerungsbefugt. Die Gläubigerin ist in der Kostenrechnung der Gerichtsvollzieherin vom 7. 2. 2000 als Adressatin der Kostenrechnung aufgeführt und zur Zahlung der Kosten aufgefordert worden.

Die Erinnerung ist in der Sache jedoch nicht begründet.

Der Gläubigerin steht eine Kostenbefreiung nach § 8 Abs. 1 GVKostG nicht zu, weil die ersuchende Behörde – das Landesarbeitsamt – keine Kostenbefreiung genießt.

Dies folgt zwar nicht aus dem unmittelbaren Wortlaut der maßgeblichen Bestimmungen des GVKostG. Denn nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 GVKostG ist Kostenschuldner „der Auftraggeber". Dies ist derjenige, der den Vollstreckungsauftrag erteilt hat, mithin der betreibende Gläubiger des Vollstreckungsverfahrens. Hierbei handelt es sich im vorliegenden Fall um das Hauptzollamt als Gläubigerin, denn diese betreibt im Außenverhältnis aufgrund der Fiktion des § 252 AO i. V. m. § 250 Abs. 1 Satz 1 AO die Zwangsvollstreckung im eigenen Namen.

Nach Sinn und Zweck des § 8 GVKostG kommt es für die Frage der Kostenbefreiung jedoch nicht darauf an, ob die betreibende Gläubigerin Kostenfreiheit nach der Bestimmung genießt; maßgeblich ist vielmehr, ob die Kostenbefreiung nach § 8 GVKostG für die ersuchende Behörde, die materielle Gläubigerin des zu vollstreckenden Anspruchs bleibt, gilt. Die Kostenbefreiung gem. § 8 Abs. 1 GVKostG stellt eine persönliche Befreiung von den Gerichtsvollzieherkosten dar. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass der Gerichtsvollzieher gesetzliche Gebühren gegen die Staatskasse als Kostenschuldner erhebt, die ihr letztlich als Kostengläubiger wieder zufließen. Dieser Sinn spricht entscheidend dafür, die Kostenbefreiung nach § 8 Abs. 1 GVKostG nur dann zu bejahen, wenn die vollstreckende Behörde eine nach materiellem Recht eigene Forderung betreibt oder im Wege der Amtshilfe eine fremde Forderung einzieht, falls die ersuchende Behörde Kostenbefreiung genießt. Im Übrigen ist eine Kostenbefreiung nach dieser Vorschrift ausgeschlossen, da anderenfalls ein nicht privilegierter Gläubiger Kostenfreiheit dadurch erlangen könnte, dass er seine Forderung durch Einschaltung einer kostenbefreiten Landes- oder Bundesbehörde vollstrecken ließ. Dies käme jedoch einer Umgehung des § 8 Abs. 1 GVKostG gleich. Zwar handelt es sich im Entscheidungsfall auch bei der ersuchenden Stelle – dem Landesarbeitsamt Nordrhein-West-

falen – um eine staatliche Einrichtung. Die Entscheidung des Gesetzgebers, dem Landesarbeitsamt Kostenbefreiung nach § 8 GVKostG nicht zu gewähren, muss jedoch respektiert werden.

Gem. § 252 AO gilt im Vollstreckungsverfahren die Körperschaft als Gläubigerin der zu vollstreckenden Ansprüche, der die Vollstreckungsbehörde angehört; das Hauptzollamt handelt folglich im Zwangsvollstreckungsverfahren nicht als bloße Vertreterin des Landesarbeitsamtes. Vielmehr wird über § 252 AO eine gesetzliche Prozessstandschaft zugunsten des Hauptzollamtes fingiert mit der Folge, dass das Hauptzollamt den materiell fremden Anspruch im eigenen Namen geltend macht, mithin ein eigenes unmittelbares und selbstständiges Antragsrecht im Vollstreckungsverfahren hat. Der Rechtsträger des Hauptzollamtes, die Bundesrepublik Deutschland, ist im Vollstreckungsverfahren Partei und damit auch für etwaige Rechtsbehelfe des Vollstreckungsschuldners oder eines Dritten passiv legitimiert. Dabei dient § 252 AO lediglich der Erleichterung des Zwangsvollstreckungsverfahrens, indem die Prozessstandschaft unabhängig von der jeweiligen materiellen Anspruchsberechtigung stets der vollstreckenden Behörde zugewiesen wird. Da ein materiellrechtlicher Übergang der zu vollstreckenden Forderung durch § 252 AO nicht angeordnet wird, bleibt die ersuchende Behörde (hier das Landesarbeitsamt) nach materiellem Recht Gläubigerin der zu vollstreckenden Forderung.

Handelt es sich aber bei § 252 AO um einen Fall der gesetzlichen Prozessstandschaft, liegt der Vergleich mit der kostenrechtlichen Behandlung anderer Fälle der gesetzlichen Prozessstandschaft nahe. Für diese hat der Gesetzgeber jedoch in § 116 Nr. 1 ZPO eine Wertung getroffen, die auch für den hier zu entscheidenden Fall zu übertragen ist. Nach § 116 Nr. 1 ZPO kommt es im Verfahren über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe bei Antragstellung durch eine Partei kraft Amtes (also ebenfalls im Falle gesetzlicher Prozessstandschaft) nicht auf die wirtschaftlichen Belange der Partei (z. B. des Insolvenzverwalters) an, sondern auf die der Verwaltung unterliegende Vermögensmasse.

Schließlich ist es auch nicht unbillig, die Gläubigerin mit den Kosten der Gerichtsvollzieherin im Außenverhältnis zu belasten. Denn die Gläubigerin kann die Gerichtsvollzieherkosten im Innenverhältnis zu dem Landesarbeitsamt als der ersuchenden Behörde gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB X erstattet verlangen. Demgegenüber käme eine unmittelbare Inanspruchnahme des Landesarbeitsamtes durch die Gerichtsvollzieherin nicht in Betracht, da das Landesarbeitsamt keinen Vollstreckungsantrag gestellt hat und deshalb nicht als Auftraggeber im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 GVKostG zu qualifizieren ist.

§§ 11, 27 a GVKostG; §§ 807, 900 ZPO; § 185 a GVGA

Erteilt das Amtsgericht aus dem Schuldnerverzeichnis eine fehlerhafte Auskunft, so kann sich dies als falsche Sachbehandlung darstellen, die sich auch auf die Kostenerhebung des Gerichtsvollziehers auswirkt, wenn der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher einen Auftrag erteilt, den er bei richtiger Auskunft nicht erteilt hätte.

AG Erfurt, Beschl. v. 14. 3. 2000
– 82 M 6560/99 –

Aus den Gründen:

Die mit Schriftsatz vom 29. 9. 1999 eingelegte Erinnerung ist zulässig und begründet (§ 11 GVKostG).

Die mit Kostenrechnung vom 3. 9. 1999 geforderten Kosten in Höhe von 39,80 DM (Auslagen: 3,80 DM und EV-Gebühr: 36,00 DM) wären bei richtiger Sachbehandlung nicht angefallen; sie sind deshalb gem. § 11 GVKostG niederzuschlagen und demgemäß zurückzuzahlen.

Der der Kostenrechnung zugrunde liegende Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung wäre gläubigerseits nicht erteilt worden, wenn die (zur Auskunftserteilung zuständige) Geschäftsstelle des Amtsgerichts Erfurt auf die dem Antrag vorausgegangene Anfrage der Gläubigerin zutreffenderweise mitgeteilt hätte, dass die Schuldnerin die eidesstattliche Versicherung bereits geleistet hat. Zwar bezog sich die Anfrage der Gläubigerin auf eine andere als im Schuldnerverzeichnis bezeichnete Schuldneranschrift, so dass die Auskunft, „eine Frau B. M., ...-Str. ... in Erfurt“ sei nicht im Schuldnerverzeichnis eingetragen insoweit richtig ist.

Da Zweck der Anfrage jedoch darin bestand, zu erfahren, ob die Schuldnerin die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, hätten Zweifel hinsichtlich der Schuldneridentität zumindest aufgezeigt werden müssen, da aufgrund einer namensgleichen Eintragung im Schuldnerverzeichnis nicht ausgeschlossen werden konnte, dass die Schuldnerin die eidesstattliche Versicherung unter einer anderen Anschrift abgegeben hat. Ein entsprechender Hinweis war hier geboten, um der Gläubigerin die Überprüfung bzw. Ergänzung ihrer Angaben in der Anfrage zu ermöglichen.

Dieser fehlende Hinweis ist als unrichtige Sachbehandlung zu werten, die sich unmittelbar kausal auf die spätere Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers auswirkt. § 11 GVKostG findet auch dann Anwendung, wenn nicht der Gerichtsvollzieher selbst, sondern eine andere (funktionell zuständige) Amtsperson unrichtig gehandelt hat (vgl. dazu Hartmann KostG 28. Aufl. § 11 GVKostG, Rdnr. 3). Da das Amtsgericht zur Erteilung von Auskünften aus dem Schuldnerverzeichnis zuständig ist, diese mithin nicht ausschließlich bei dem für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nunmehr zuständigen Gerichtsvollzieher einzuholen sind, muss das Verfahren nach außen hin, d. h. aus Gläubigersicht als Einheit betrachtet werden. Etwaiges Fehlverhalten der im Rahmen ihrer Zuständigkeit handelnden Gerichtspersonen ist daher dem Gerichtsvollzieher als Kausalitätsgrund zuzurechnen. Die Zuständigkeitsverlagerung der EV-Abnahme vom Vollstreckungsgericht auf den Gerichtsvollzieher darf sich im Ergebnis nicht nachteilig, insbesondere hinsichtlich der Rechtsverfolgung erschwerend für den Auftraggeber/Gläubiger auswirken; eine Verweisung auf den Weg der Amtshaftungsklage würde diesen aber im Vergleich zur früheren Rechtslage benachteiligen.

Dem steht nicht entgegen, dass der Gläubiger unter Vorlage des Schreibens des Gerichtsvollziehers vom 3. 9. 1999, welches die angegriffene Gebühr beinhaltet, berechtigt wäre, ohne eine zusätzliche Gebühr nach KV 1644 (GKG) die Ablichtung des Vermögensverzeichnisses der Schuldnerin zu beantragen (vgl. Winterstein GVKostR. § 27 a GVKostG, Ziff. 6 d); denn der Gläubiger hat bereits mit Antragsschriftsatz vom 20. 8. 1999 klargestellt, dass er eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses (sofern die eidesstattliche Versicherung bereits abgegeben ist) nur wünscht, wenn dieses nicht älter als 6 Monate ist. Das ist hier nicht der Fall (Schuldnerin hat die eidesstattliche Versicherung am 16. 10. 1997 abgegeben [8 M 5951/96]).

Da bei richtiger Sachbehandlung durch die Geschäftsstelle des Amtsgerichtes ein Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nicht gestellt worden wäre und eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses nicht beantragt wird, waren die mit Kostenrechnung vom 3. 9. 1999 festgesetzten Kosten wegen der unrichtigen Sachbehandlung niederzuschlagen und der Gerichtsvollzieher anzuweisen, diese an die Gläubigerin zurückzuzahlen.

§§ 885, 788 ZPO; §§ 3, 5 GVKostG; § 180 GVGA

Der Gläubiger haftet als Auftraggeber auch für die Kosten der im Rahmen einer von ihm betriebenen Räumungsvollstreckung notwendig werdenden Verwahrung der beweglichen Habe des Schuldners.

AG Erkelenz, Beschl. v. 20. 3. 2000
– 17 M 2850/99 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin wendet sich gegen ihre Haftung für Kosten einer Verwahrung bzw. Einlagerung.

Aufgrund eines gegen den Schuldner erstrittenen Räumungs- und Herausgabetitels beauftragte die Gläubigerin einen Gerichtsvollzieher mit der zwangsweisen Räumung des Schuldners aus der von ihm bewohnten Wohnung der Gläubigerin. Die Räumung erfolgte am 1. 6. 1999, und der Gerichtsvollzieher ließ das Räumungsgut einlagern. Für die Monate August und September 1999 zahlte der Schuldner Lagermieten mit der Ankündigung, das Räumungsgut bis zum Ende der jeweiligen Kalendermonate einzulagern.

Der Gerichtsvollzieher stellte der Gläubigerin die Kosten der Räumung, Einlagerung und Lagermiete mit insgesamt 9 619,00 DM in Rechnung.

Die Gläubigerin meint, gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 GVKostG nur für die Kosten der Räumung ihres Grundbesitzes und die Verbringung des Räumungsgutes in die vorgeschriebene Verwahrung zu haften. Die anschließende Einlagerung bzw. Verwahrung sei vom Räumungstitel nicht mehr umfaßt. Die nach Einlagerung der Sachen entstehenden Kosten könnten mangels gesetzlicher Grundlage nicht von ihr, der Gläubigerin, eingefordert werden.

Der Gerichtsvollzieher hat der Erinnerung, die nicht erkennen läßt, gegen welche angesetzten Kosten sie sich konkret wendet, nicht abgeholfen.

Die zulässige Erinnerung der Gläubigerin ist unbegründet. Denn die Gläubigerin haftet als Auftraggeberin des Räumungsverfahrens auch für die Kosten der Einlagerung und Verwahrung des Räumungsgutes.

Die Frage, ob der Gläubiger eines Räumungs- und Herausgabetitels nach Entsetzung seines Besitzes und Abtransport des Räumungsgutes auch für die Kosten der Einlagerung und der Verwahrung haftet, ist umstritten (vgl. Hartmann, Kostengesetze, 29. Auflage, 2000, § 3 GVKostG, Rdnr. 5 m. w. N.). Für die von der Gläubigerin vertretene Auffassung spricht insbesondere, dass ihr erstrittener Titel seinem Wortlaut nach auf Räumung und Herausgabe gerichtet ist, dass ferner § 885 Abs. 3 ZPO die Kostentragungspflicht des Schuldners ausdrücklich aufführt.

Es ist jedoch nicht ungewöhnlich, dass über den bloßen Wortlaut des der Zwangsvollstreckung zugrunde liegenden Titels hinaus bei seiner Durchsetzung weitere Kosten entstehen. Demzufolge ist in § 788 Abs. 1 ZPO auch nur unbestimmt von den notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung die Rede. Dass die Kosten der Einlagerung und anschließenden Verwahrung des Räumungsgutes notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung sind, ergibt sich aus § 885 Abs. 3 ZPO. Denn dem Gerichtsvollzieher ist es kraft Gesetzes verwehrt, die aus der Wohnung herausgeholten Sachen des Schuldners einfach – etwa auf der öffentlichen Straße – zurückzulassen oder sogleich gemäß § 885 Abs. 4 ZPO einer Verwertung zuzuführen. Der Gläubiger haftet damit als Auftraggeber für die gesamten mit dem Räumungsauftrag zwangsläufig verbundenen Kosten als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung (vgl. Zöller/Stöber, Zivilprozessordnung, 19. Auflage, 1995, § 885 ZPO, Rdnr. 14 m. w. N.).

Die gesetzliche Grundlage, die Gläubigerin mit den Kosten von Einlagerung und Verwahrung des Räumungsgutes zu belasten, liegt damit in Gestalt von § 3 Abs. 1 Nr. 1 GVKostG vor. Auch wenn grundsätzlich der Schuldner nach § 788 Abs. 1 ZPO die Kosten einer gegen ihn gerichteten Zwangsvollstreckung zu tragen hat, ist eine Absicht des Gesetzgebers, Einlagerungs- und Verwahrungskosten für Räumungsgut zahlungsunwilliger oder -fähiger Schuldner von Staats wegen zu tragen, nicht erkennbar. Der Formulierung „auf Kosten des Schuldners“ in § 885 Abs. 3 ZPO kommt insoweit nur klarstellende Bedeutung zu. Eine Absicht des Gesetzgebers, Kosten in nicht unerheblicher Höhe, die bei Räumung zahlungsunwilliger oder -fähiger Schuldner regelmäßig entstehen, zu Lasten der Staatskasse zu übernehmen, passt nicht ins System des vom Partei- und Veranlasserprinzip beherrschten zivilprozessualen Zwangsvollstreckungsverfahrens. Denn der Staat stellt grundsätzlich nur das für die Zwangsvollstreckung erforderliche Instrumentarium zur Verfügung.

§ 788 ZPO; § 130 GVGA

Vor Durchführung der Zwangsvollstreckung hat der Gerichtsvollzieher zu prüfen, ob die geforderten Beträge durch den Schuldtitel gedeckt und die geltend gemachten Kosten dem Grunde nach Kosten der Zwangsvollstreckung des titulierten Anspruchs sind. Ist dies nicht der Fall, hat er die Vollstreckung abzulehnen.

AG Pirmasens, Beschl. v. 22. 3. 2000
– 1 M 460/2000 –

Aus den Gründen:

Der Gerichtsvollzieher hat die Durchführung des Vollstreckungsauftrages zurecht abgelehnt.

Vorliegend werden mit dem Hauptsachetitel Kosten der Zwangsvollstreckung geltend gemacht. Die Zulässigkeit dieser gleichzeitigen Vollstreckung ist von dem Vollstreckungsorgan zu prüfen. Der Gerichtsvollzieher hat zu prüfen, ob die mit der Vollstreckung verlangten Kosten dem Grunde nach Kosten der Zwangsvollstreckung des titulierten Anspruchs sind. Diese Kosten müssen in der verlangten Höhe entstanden und auch notwendig gewesen sein. Da nur eine berechtigte Forderung des Gläubigers beigetrieben werden kann, befreit ein Anerkenntnis des Schuldners den Gerichtsvollzieher nicht von seiner Prüfungspflicht (LG Ravensburg, Jur. Büro 1990, 46). Diesen Anforderungen genügt der Vollstreckungsauftrag nicht. Der Gläubiger berücksichtigt und verbucht Zahlungen, die in keinem Zusammenhang mit dem Titel stehen und somit bei dem hier durchzuführenden Vollstreckungsauftrag nicht zugrunde gelegt werden können. Auf diesen Umstand ist der Gläubiger vergebens von Seiten des Gerichtsvollziehers hingewiesen worden. Zudem hat der Gläubiger den Umrechnungskurs von FF zu DM nicht mitgeteilt.

Anmerkung der Schriftleitung:

Aus den mit der Entscheidung eingesandten Schriftstücken des Erinnerungsverfahrens ist ersichtlich, dass der in Frankreich ansässige Gläubiger durch seine Anwälte in Deutschland die Betreibung folgender Beträge verlangt hatte:

vorgerichtl. Kosten Maître NN. FF 3813,34 (DM 1160,90)
Hebegebühren (insgesamt 265,00 DM)
Kosten des Teilzahlungsvergleichs (DM 2 177,90)

Bezüglich der Kosten des Teilzahlungsvergleichs hatte der Gerichtsvollzieher darauf hingewiesen, dass insoweit durch eine Beschwerdeentscheidung des für ihn zuständigen Landgerichts Zweibrücken die Notwendigkeit ausdrücklich verneint werde.

■ BERICHTIGUNG:

In der auf Seite 143 des Septemberheftes veröffentlichten Übersicht ist leider ein Druckfehler unterlaufen, der versehentlich nicht korrigiert wurde. Bei Mecklenburg-Vorpommern ist die in Spalte 6 angegebene Zahl der unter Mitwirkung der Post erfolgten Zustellungen in 39 615 (statt 36 615) zu berichtigen. Die Endsummen sind zutreffend wiedergegeben. Außerdem ist in Sp. 14 der bei Hessen angebrachte Fußnotenhinweis zu streichen. Wir bitten, das Versehen zu entschuldigen.

■ BUCHBESPRECHUNG

Pfändung und Vollstreckung im Grundbuch
Rechtsgemeinschaften – Rechte am Grundstück – Zwangshypothek. Reihe: Vollstreckungsrecht in der Praxis. Von Diplom-Rechtspfleger Udo Hintzen. 2000. XXII, 149 Seiten. Kartoniert. DM 68,–/ öS 496,–/sFr 61,50. ISBN 389655 0454. Verlag für die Rechts- und Anwaltspraxis GmbH & Co., Herne/Berlin.

Die Vollstreckung in Rechte an Grundstücken, in Rechtsgemeinschaften, zu denen Grundstücke gehören, und die Eintragung von Zwangssicherungshypotheken, gehört zu dem schwierigsten Bereich des Vollstreckungsrechts, der viele praktische und rechtliche Probleme aufwirft und wohl deshalb in vielen Fällen nicht optimal genutzt wird. Dem Verfasser ist es mit dem vorliegenden Buch gelungen, diesen Komplex in übersichtlicher Form praxisgerecht aufzubereiten und damit der Gläubigerseite, aber auch den ansonsten handelnden Personen oder Beteiligten wertvolle Hinweise zu geben.

Er behandelt unter Abschnitt A die Vollstreckung in Anteile an Rechtsgemeinschaften, wie Erbengemeinschaften, BGB-Gesellschaften, Bruchteilsgemeinschaften, in ihrem gesamten Ablauf. Hier könnte jedoch unter Rn. 43 ergänzend noch darauf hingewiesen werden, dass der Gläubiger einen gepfändeten Erbanteil (nebst Grundstücksanteil) gem. § 844 ZPO auch durch den Gerichtsvollzieher versteigern lassen kann (vgl. Eickmann, DGVZ 1984, S. 65 ff.). Unter Abschnitt B werden Raritäten, wie die Vollstreckung in Nießbrauchsrechte, Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechte und andere Dingliche Vermögensrechte dargestellt. Abschnitt C behandelt die Pfändung des Eigentumsverschaffungsanspruchs (ggf. auch des Anwartschaftsrechts) an Grundstücken zwischen Vertragsabschluss und Umschreibung. Die Pfändung von Grundpfandrechten in ihren verschiedenen Variationen schildert der Verfasser in Abschnitt D und in Abschnitt E schließlich die Zwangssicherungshypothek.

Das Werk ist durch Inhalts- und Stichwortverzeichnisse gut erschlossen und ermöglicht zu Einzelfragen eine schnelle Information. Zahlreiche Formulierungsvorschläge für Gläubigeranträge erleichtern die praktische Anwendung. In 524 Fußnoten finden sich Hinweise auf Rechtsprechung und weiterführende Literatur, mit deren Hilfe sich die Thematik ggf. vertiefend untersuchen läßt.

Für den Gerichtsvollzieher ist das Buch ebenfalls von Interesse. Ihm obliegt zwar nicht die Vollstreckung im Grundbuch, jedoch muss er darauf achten, dass Rechte an Grundstücken und Beteiligungen an Rechtsgemeinschaften bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vom Schuldner im Vermögensverzeichnis richtig dargestellt werden, was die genaue Kenntnis der gegebenen Vollstreckungsmöglichkeiten voraussetzt.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

Behr, Johannes, *„Die Vollstreckung in Personengesellschaften: aktuelle Hinweise für den Praktiker“*. In: Neue Juristische Wochenschrift, 2000, S. 1137–1144.

Dieckmann, Jochen, *„Projektmanagement in der Justiz: Modernes Management am Beispsiel der Umsetzung der Insolvenzordnung“*. In: NJW, Computerreport, 2000, S. 153–158.

Knoll, Markus Paul, *„Die Herausgabevollstreckung beweglicher Sachen bei Ehegatten, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und Mitgliedern einer Wohngemeinschaft“*. Berlin: Mensch-und-Buch-Verlag, 1999. – XXIV, 198 S. – Zugl.: Münster, Dissertation, DM 44,–.

Nies, Ingo, *„Eidesstattliche Versicherung – Inkassounternehmen als Antragsteller im Verfahren“*. In: Monatsschrift für Deutsches Recht, 2000, S. 625–627.

Quadbeck, Urs, *„Vollstreckung in Bausachen – Durchsetzung von Nachbesserungsansprüchen“*. In: Monatsschrift für Deutsches Recht, 2000, S. 570–574.

Schmidt, Bernd, *„Die Pfändung von Steuererstattungsansprüchen – eine unendliche Geschichte“*. In: Insolvenz & Vollstreckung, 2000, S. 259–260.

Steder, Brigitte, *„Auskunftsoffenbarung im Rahmen der Forderungspfändung“*. In: Monatsschrift für Deutsches Recht, 2000, S. 438–441.

Uhlenbruck, Wilhelm, *„Die Insolvenzordnung – ein Jahrhundertgesetz?“* In: Neue Juristische Wochenschrift, 2000, S. 1386–1387.

Vallender, Heinz; Gabriele Caliebe, *„Umfang und Grenzen der Befugnisse der Inkassounternehmen im Schuldenbereinigungsplanverfahren“*. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, 2000, S. 301–304.

Viertelhausen, Andreas, *„Heilung von Vollstreckungsmängeln im Insolvenzverfahren“*. In: Insolvenz & Vollstrekkung, 2000, S. 221–231.

Weßling, Marc, *„Zwangsvollstreckung in GmbH-Anteile“*. 2000, 183 S., Münster, Diss. 1999, Verlagsges. Nomos, Baden-Baden (Nomos-Universitätsschriften: Recht; 335), DM 79,–.

Ältere Jahrgänge der DGVZ,

die bei der Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes vergriffen sind, können aufgrund eines Reprintvertrages ab sofort von der Firma Auvermann & Keip GmbH, Bayernstraße 9, 63773 Goldbach, Telefon (0 60 21) 59 05 44, Fax (0 60 21) 59 05 46 bezogen werden. Zurzeit sind dies die Jahrgänge 1949–1996; gebunden, komplett zu 4 400,– DM, Einzelband je 110,– DM. Siehe auch Impressum.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.
Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz .
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 60,– einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 5,–. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.
Bestellungen und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten. **Vergriffene Jahrgänge** (ab 1949) sind im Reprintverfahren bei der Firma Auvermann & Keip GmbH, Bayernstraße 9, 63773 Goldbach, erhältlich.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigefügt.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.